



Schweizerischer Pensionskassenverband
Association suisse des Institutions de prévoyance
Associazione svizzera delle Istituzioni di previdenza
Kreuzstrasse 26
8008 Zürich
Telefon 043 243 74 15/16
Telefax 043 243 74 17
E-Mail info@asip.ch
Website www.asip.ch

Bundesamt für Sozialversicherungen
(BSV)
Effingerstrasse 20

CH-3003 Bern
susanne.piller@bsv.admin.ch

Zürich, 20. März 2023

Stellungnahme zur Vernehmlassung «Änderung der Verordnung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVV)»

Sehr geehrte Frau Piller

Gerne nehmen wir zur Vernehmlassung «Änderung der Verordnung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVV)» Stellung.

Die Neuerung in Art. 16 Abs. 1 E-FZV, dass die Altersleistungen von Freizügigkeitspoliceen und Freizügigkeitskonten bei Erreichen des Referenzalters fällig werden, lehnen wir ab, desgleichen deren Konsequenz, dass die versicherte Person den Nachweis der Erwerbstätigkeit erbringen muss, wenn sie den Leistungsbezug höchstens fünf Jahre über das Erreichen des Referenzalters hinaus aufschieben will.

Auch wenn die Angleichung von Art. 16 Abs. 1 E-FZV an die Säule 3a mit dem an sich positiven Anreiz zum Weiterarbeiten über das Referenzalter hinaus begründet wird, bietet die aktuelle Regelung für den Versicherten doch den Vorteil einer «gesetzlichen externen Versicherung» analog zu Art. 47 Abs. 1 BVG, der bei den Vorsorgeeinrichtungen allerdings eine reglementarische Grundlage voraussetzt. Es sollte so ermöglicht werden, dass eine versicherte Person ihre berufliche Vorsorge im Hinblick auf eine spätere Wiederaufnahme der Tätigkeit beibehalten kann, wenn sie vorübergehend aus einem Verhinderungsgrund wie Arbeitslosigkeit, Krankheit, Unfall, Invalidität, Auslandsaufenthalt, Weiterbildung usw. nicht erwerbstätig ist. Auch wenn davon Personen betroffen sind, die bereits das Referenzalter überschritten haben, können diese doch beispielsweise eine Weiterbildung absolvieren, um dann bis 70 oder darüber

hinaus einer Erwerbstätigkeit nachkommen zu können. Ebenso lehnen wir das neue Erfordernis des Nachweises der Erwerbstätigkeit in Art. 19c Abs. 1 E-FZV ab.

Abgesehen vom Inhalt erachten wir auch die gesetzliche Grundlage für die Änderungen der FZV als ungenügend. Grundlage für den Erlass bzw. die Änderung der FZV ist nämlich Art. 26 Abs. 1 FZG. Dieser wird jedoch weder im geänderten AHV-Gesetz noch in den Erläuterungen zur AVV- bzw. FZV-Revision erwähnt. Dort (S. 3f.) wird lediglich auf Art. 97 Abs. 1 BVG verwiesen, der dem Bundesrat – neben der Überwachungskompetenz – auch die Kompetenz erteilt, «Massnahmen zur Durchführung der beruflichen Vorsorge» zu treffen. Zwar handelt es sich bei den FZV-Änderungen um gesetzesvertretende Verordnungen mit einer ausdrücklichen Delegationsklausel in Art. 26 Abs. 1 FZG, Art. 97 Abs. 1 BVG bezieht sich jedoch nur auf bundesrätliche Verordnungen, die auf einer ausdrücklichen Delegationsklausel in einem BVG-Artikel gründen, nicht auf einem andern Gesetz der beruflichen Vorsorge. Allein gestützt auf Art. 97 Abs. 1 BVG kann der Bundesrat demnach keine Verordnungen erlassen (keine allgemeine Kompetenz des Bundesrats für den Erlass von Ausführungsbestimmungen).

Wir beantragen somit die Streichung der Art. 16 Abs. 1 und 19 Abs. 1 E-FZV, unter Beibehaltung von deren alten Version. Dadurch bleibt die «gesetzliche externe Versicherungsmöglichkeit» bei den Freizügigkeitseinrichtungen bis Alter 70 erhalten, die zur Unterstützung der zunehmend unterschiedlich ausgestalteten Erwerbsbiographien (auch über 65, bis 70) besser beiträgt als eine Lösung, die zwar als Erwerbsanreiz aufgesetzt ist, auf «unterbrochene/geknickte» Erwerbsbiographien jedoch keine Rücksicht nimmt.

Den übrigen Artikeln stimmen wir zu.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Hinweise.

Mit freundlichen Grüssen

ASIP

Schweizerischer Pensionskassenverband



Martin Roth

Präsident ASIP



Hanspeter Konrad

Direktor ASIP



AUSGLEICHSKASSE DES KANTONS BERN
CAISSE DE COMPENSATION DU CANTON DE BERNE

Chutzenstrasse 10
3007 Bern
www.akbern.ch

Per E-Mail

Direktion für Inneres und Justiz
des Kantons Bern
Amt für Sozialversicherungen
Frau Gabriela Wolfisberg
Forelstrasse 1
3072 Ostermundigen

Bearbeitet durch:
Herr E. Lauber
T 031 379 78 12
F 031 379 78 29
emanuel.lauber@akbern.ch

Bern, 31.01.2023

**Verordnung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVV)
Vernehmlassung - Stellungnahme AKB**

Sehr geehrte Frau Wolfisberg

Im Rahmen der Umsetzung der Stabilisierung der AHV (AHV21) wurde am 9. Dezember 2022 die Vernehmlassung zu den Änderungen der AHVV eröffnet. Sie haben uns am 14. Dezember 2022 aufgefordert, zu Händen der regierungsrätlichen Stellungnahme unseren Fachinput einzugeben. Wir haben folgende Bemerkungen anzubringen:

1. Bemerkungen zu den vorgeschlagenen Änderungen bezüglich AHV 21

Art. 6^{quater} Abs. 2 E-AHV

Diese Bestimmung regelt die Formalitäten, welche erwerbstätige Arbeitnehmende nach Vollendung des Referenzalters beachten müssen, um auf den Freibetrag nach Art. 4 Abs. 2 Bst. b AHVG verzichten zu können. Demnach müssen Arbeitnehmende vor der ersten Lohnzahlung nach Erreichen des Referenzalters ihrem Arbeitgeber melden, ob sie auf den Freibetrag verzichten wollen oder nicht.

Antrag/Bemerkungen:

Der Arbeitgeber muss dem Wunsch der Arbeitnehmerin/des Arbeitnehmers auf Verzicht des Freibetrages entsprechen (Art. 4 Abs. 2 Bst. b AHVG). Dies hat zur Folge, dass auch der Arbeitgeber einen höheren Teil an Sozialversicherungsbeiträgen leisten muss. In Bezug auf die Rechtssicherheit und um Streitigkeiten zwischen Arbeitnehmenden und Arbeitgeber zu vermeiden, beantragen wir eine Ergänzung der Verordnungsbestimmung (oder der Erläuterungen) im Sinne, dass die Entscheide der Arbeitnehmenden abschliessend und für den Arbeitgeber verbindlich sind.

Art. 52^{bis} E-AHV

Dieser Artikel beinhaltet Bestimmungen über die Neuberechnung der Rente nach Erreichen des Referenzalters. Diese Möglichkeit besteht im geltenden Recht nicht. Wichtige Fragen in Zusam-

menhang mit den Anspruchsvoraussetzungen und dem Verfahren sind zurzeit noch offen und werden auf Weisungsstufe geregelt werden müssen. Unseres Erachtens drängen sich Präzisierungen auch auf Verordnungsstufe auf.

Damit bestehende Beitragslücken durch nach dem Referenzalter zurückgelegte Beitragszeiten aufgefüllt werden können, muss das nach dem Referenzalter erzielte Einkommen mindestens 40% des bisherigen durchschnittlichen Erwerbseinkommens betragen (Art. 29^{bis} Abs. 4 Bst. a. AHVG). Dabei ist aus unserer Sicht unklar, ob für die Bestimmung des Anteils von 40% das Erwerbseinkommen ohne Abzug des Freibetrages für Altersrentnerinnen und Rentner berücksichtigt werden muss oder nicht. Ausserdem ist aus Gesetz und Verordnungsentwurf nicht ersichtlich, welche Zeiträume nach dem Referenzalter angerechnet werden dürfen und ob eine Mindestbeitragsdauer dazu notwendig ist.

Antrag/Bemerkungen:

Im vorliegenden Artikel ist zu präzisieren, welches erzielte Einkommen als Referenzgrösse für die Anrechnung von zusätzlichen Beitragszeiten herangezogen wird. Wir beantragen das Einkommen nach Abzug des Freibetrages heranzuziehen. Auf diesem Erwerbseinkommen wurden AHV-Beiträge abgerechnet, daher ist naheliegend, dass auch dieses Einkommen als Referenzgrösse angewendet wird. Zudem findet eine Gleichbehandlung zwischen denjenigen Versicherten statt, welche auf den Freibetrag verzichten und denjenigen die diese Beiträge freiwillig zusätzlich leisten. Den Durchführungsstellen ist dieses Einkommen aus den Lohndeklarationen bekannt und wird auch im Individuellen Konto (IK) verbucht. Die vorgeschlagene Regelung ist somit einfach umzusetzen.

Weiter ist der vorliegende Artikel so zu präzisieren, dass lediglich Beitragszeiten und Erwerbseinkommen ab dem 1. Tag des Monats, welcher dem Erreichen des Referenzalters folgt, angerechnet werden können. Somit würden Beiträge, welche zwar im Jahr des Erreichens des Referenzalters aber vor dem Geburtsmonat erzielt würden, von der Neuberechnung ausgeschlossen. Diese Beiträge werden bereits heute nicht für die Rentenberechnung verwendet, da dies zu einer Ungleichbehandlung führen würde. Personen, welche später – beispielsweise im November – geboren sind, erhielten so zusätzliche Beitragszeiten, welche früher geborene Personen nicht geltend machen könnten.

Ebenfalls beantragen wir, eine minimale Beitragsdauer von einem Jahr für die Weiterarbeit nach dem Referenzalter vorzusehen. Eine minimale Beitragsdauer entspricht den Grundprinzipien der AHV (Mindestbeitragsdauer gemäss Art. 29 Abs. 1 AHVG) und würde vor missbräuchlicher Anwendung dieser Bestimmung schützen. Eine Mindestbeitragsdauer würde zum Beispiel verhindern, dass durch nachträgliche Lohnzahlungen oder mittels Absprachen mit den Arbeitgebern noch Beiträge für einzelne Monate entrichtet würden, welche dann zu einer Neuberechnung der Rente ohne effektive Weiterarbeit führen können. Die Vornahme einer Neuberechnung bereits nach 2 – 3 Monaten würde zudem den administrativen Aufwand der Durchführungsstellen unnötig erhöhen.

Art. 55^{quater} Abs. 6 E-AHV

Dieser Absatz legt fest, dass die Änderung des Anteils des Rentenaufschubes mit dem offiziellen amtlichen Formular zu erfolgen hat. Mit der zunehmenden Digitalisierung werden in Zukunft andere Kommunikationswege zur Verfügung stehen, welche unter Umständen die bisherigen Papier- und E-Formulare ersetzen oder ergänzen (z.B. Portallösungen, elektronische Anmeldungen).

Antrag/Bemerkungen:

Der Abs. 6 ist entsprechend anzupassen, dass anstelle der Verwendung des offiziellen amtlichen Formulars lediglich eine schriftliche Meldung – analog der Formulierung im Abs. 1 dieses Artikels – erfolgen muss. Mit einer solchen Formulierung werden auch neue Kommunikationskanäle eingeschlossen. Zudem erhalten die Ausgleichskassen die nötige Flexibilität um von den Vorgaben der offiziellen Formulare abzuweichen und lediglich die relevanten, notwendigen Angaben von den Versicherten zu verlangen. Dies entspräche auch dem Grundsatz der Datensparsamkeit gemäss Datenschutzrecht.

Art. 56 Abs. 3 E-AHV

Dieser Absatz legt fest, dass die Änderung des Anteils des Vorbezuges mit dem offiziellen amtlichen Formular zu erfolgen hat. Mit der zunehmenden Digitalisierung werden in Zukunft andere Kommunikationswege zur Verfügung stehen, welche unter Umständen die bisherigen Papier- und E-Formulare ersetzen oder ergänzen werden (z.B. Portallösungen, elektronische Anmeldungen). Zudem sind im Sinne der Kundenorientierung von den versicherten Personen nur die relevanten, notwendigen Angaben zu verlangen.

Antrag/Bemerkungen:

Abs. 3 ist entsprechend anzupassen, dass anstelle der Verwendung des offiziellen amtlichen Formulars lediglich eine schriftliche Meldung erfolgen muss. Mit einer solchen Formulierung werden auch neue Kommunikationskanäle eingeschlossen. Zudem erhalten die Ausgleichskassen die nötige Flexibilität, um von den Vorgaben der offiziellen Formulare abzuweichen und lediglich die relevanten, notwendigen Angaben von den Versicherten zu verlangen. Dies entspräche auch dem Grundsatz der Datensparsamkeit gemäss Datenschutzrecht.

Art. 56^{ter} Abs. 3 E-AHV

Der Art. 56^{ter} regelt die Konstellationen des Verzichts und Widerrufs eines Rentenvorbezuges, falls während dem Vorbezug eine Invalidenrente zugesprochen wird. Dabei besteht die Möglichkeit den Vorbezug ganz zu annullieren (Widerruf) und lediglich die IV-Leistungen zu beziehen oder auf den Vorbezug ab dem Zeitpunkt, indem ein Anspruch auf die IV-Rente entsteht, zu verzichten. Abs. 3 regelt, dass ein Widerruf nur möglich ist, wenn die bereits bezogenen Renten mit der Nachzahlung der IV-Rente verrechnet werden können.

Antrag/Bemerkungen:

In Abs. 3 ist nebst dem Widerruf auch der Verzicht gemäss Abs. 1 zu erwähnen. Bei beiden Konstellationen muss sichergestellt sein, dass die bereits bezogenen vorbezogenen Altersrenten mit der Nachzahlung der IV-Renten verrechnet werden können. Aufgrund der längeren Verfahrensdauer in der IV stehen die IV-Rentenansprüche meistens einige Zeit später fest und es kommt auch bei der Konstellation nach Abs. 1 zu Nachzahlungen von IV-Renten.

Art. 137 E-AHV

Neu besteht die Möglichkeit auf den Freibetrag für Rentnerinnen und Rentner von CH 1'400 pro Monat bei der Weiterarbeit nach dem Referenzalter zu verzichten. Wird der Verzicht vom Arbeitnehmenden gewählt, so werden tiefere Beiträge abgerechnet und dementsprechend auch ein tieferes Einkommen im IK verbucht. Gemäss Art. 29bis Abs. 4 AHVG können nach dem Referenzalter erzielte Beitragszeiten zur Schliessung von Beitragslücken angerechnet werden, wenn das nach dem Referenzalter erzielte Einkommen mindestens 40% des durchschnittlichen Erwerbsein-

kommens beträgt. Gemäss unseren vorherigen Ausführungen zum Art. 52d^{bis} E-AHVV ist nicht geklärt, ob es sich dabei um das Erwerbseinkommen mit oder ohne Berücksichtigung des Freibetrages handelt. Falls es sich dabei um das Erwerbseinkommen ohne Abzug des Freibetrages handeln sollte (zurzeit in den Weisungsentwürfen so vorgesehen) muss den Ausgleichskassen in jedem Fall auch das effektiv erzielte Einkommen ohne Abzug des Freibetrages bekannt sein.

Antrag/Bemerkungen:

Der Artikel ist in dem Sinne zu ergänzen, dass im IK bei Eintragungen nach dem Referenzalter vermerkt wird, ob bei den verbuchten Einkommen der Freibetrag abgezogen wurde oder nicht. Nur so können die Ausgleichskassen die Prüfung vornehmen, ob zusätzliche Beitragszeiten angerechnet werden dürfen. Dieser Antrag entfällt, sofern unser Antrag bezüglich des Referenzeinkommens zu Art. 52d^{bis} E-AHVV berücksichtigt wird.

Änderungsantrag zu Art. 158^{bis} Abs. 1 Bst. a AHVV

Zurzeit beträgt die Entschädigung zu Lasten des AHV-Fonds für die Vornahme von Vorausberechnungen CHF 110.-- pro Fall. Mit den Änderungen der AHV 21 erhöht sich der Aufwand für die Rentenvorausberechnungen. Aufgrund der zahlreichen Möglichkeiten im Bereich des flexiblen Rentenabzuges werden die Ausgleichskassen verschiedene Varianten berechnen müssen. Bereits bei der Berechnung von Standardfällen bei Ehepaaren müssen neu bis zu 8 Berechnungen einzeln vorgenommen werden. Dies erhöht den Aufwand für die Vornahme der Berechnung sowie auch den individuellen Beratungsaufwand.

Antrag/Bemerkungen:

Wir beantragen, die Entschädigung für die Vornahme der Rentenvorausberechnungen zu erhöhen. Die Pauschale soll so nahe wie möglich den effektiven Kosten entsprechen. Die Festlegung soll im Rahmen einer Analyse mit Vertretern der Ausgleichskassen und dem Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV) erfolgen.

2. Weitere Bemerkungen und Anpassungsvorschläge

Ergänzend zu den vorgeschlagenen Verordnungsänderungen zur AHV 21 nutzen wir die Gelegenheit weitere Präzisierungen vorzuschlagen, welche aus Sicht der Durchführung sinnvoll sind:

Art. 50d Abs. 2 und Art. 50f AHVV (Einkommensteilung)

Das Verfahren zur Durchführung der Einkommensteilung (sog. Splitting) wird in den Art. 50d ff AHVV geregelt. In der Regel beantragen beide Ex-Ehepartner die Durchführung der Einkommensteilung. Beantragt jedoch nur ein Ehepartner das Splitting, so ist die Ausgleichskasse heute verpflichtet, den anderen Ehepartner darauf hinzuweisen und ihm entsprechende Antragsformulare zuzustellen. Beteiligt sich der andere Partner nicht am Verfahren, wird die Einkommensteilung trotzdem durchgeführt.

Antrag/Bemerkungen:

Wir beantragen den Art. 50f AHVV ersatzlos zu streichen. Hingegen ist Art. 50d Abs. 2 so zu ergänzen, dass die Übersicht lediglich den Antragstellenden Ehegatten zugestellt wird. Der heutige Ablauf verlangsamt den Prozess der Einkommensteilung und führt zu Mehraufwänden bei den Ausgleichskassen, in dem – oft erfolglos – der 2. Ex-Ehepartner zur Anmeldung aufgefordert werden muss. Sachlich reichen für die Durchführung der Einkommensteilung die verifizierten Angaben

eines Ex-Ehepartners. Die Einkommensteilung muss gemäss Art. 29^{quinquies} Abs. 3 Bst. a AHVG von Amtes wegen durchgeführt werden. Dies erfolgt spätestens bei Erreichen des Rentenalters.

Art. 52I AHVV (Betreuungsgutschriften)

Dieser Artikel regelt die Geltendmachung der Betreuungsgutschriften. Dies muss mittels Anmeldung erfolgen. Die Anmeldung muss sowohl durch die betreuende als auch durch die betreute Person unterzeichnet werden.

Antrag/Bemerkungen:

Mit der zunehmenden Digitalisierung werden in Zukunft andere Kommunikationswege zur Verfügung stehen, welche unter Umständen die bisherigen Papierformulare ersetzen oder ergänzen (z.B. Portallösungen, elektronische Anmeldungen). Bereits heute wird ein grosser Teil der Anmeldungen im Bereich der Renten elektronisch und ohne Unterschrift übermittelt. Wir beantragen daher, die Bestimmung entsprechend anzupassen, damit Anmeldungen auch in elektronischer Form übermittelt und eingereicht werden können. Als Ersatz für die Unterschrift sollen anerkannte Authentifizierungsverfahren angewendet werden können.

Art. 67 Abs. 1 AHVV (Geltendmachung des Anspruches)

Im Rahmen eines gesamtschweizerischen Projektes wurde im Jahr 2022 die elektronische Anmeldung im Rentenbereich eingeführt. Diese Entwicklung wird sich in Zukunft verstärken und weitere Übermittlungsmöglichkeiten werden zur Verfügung stehen.

Antrag/Bemerkungen:

Der Artikel ist anzupassen. Die Geltendmachung des Anspruches kann auch durch elektronische Meldungen erfolgen. Die klassischen Anmeldeformulare werden in Zukunft durch digitale Möglichkeiten ersetzt werden. Dazu sollten die rechtlichen Rahmenbedingungen entsprechend angepasst werden. Sinngemäss können die Formulierungen aus den Art. 5a AHVV (Unterstellung) auch für den Rentenbereich angewendet werden.

Art. 68 Abs. 1 AHVV (Anmeldeformular)

Diese Bestimmung regelt den Inhalt der Anmeldeformulare. Gemäss Ausführungen oben werden vermehrt auch elektronische Meldungen zur Anmeldung zugelassen.

Antrag/Bemerkung:

Der Absatz ist anzupassen. Die Formulierung soll so gewählt werden, dass die Versicherten alle notwendigen Angaben der Ausgleichskasse übermitteln (elektronisch oder in Papierform) müssen.

Auszahlungen der Renten- und Hilflosenentschädigungen

Art. 44 Abs. 1 AHVG regelt die Auszahlung der Renten. Die Auszahlung erfolgt im Regelfall auf ein persönliches Bank- oder Postkonto. Nach wie vor kann jedoch eine Barauszahlung verlangt werden. Die Barauszahlungen wurden in den vergangenen Jahren massiv reduziert. Die Anzahl von Versicherten, welche eine solche Barauszahlung beziehen liegt in der gesamten Schweiz unter 1'000 Personen. Die Post bietet aus Sicherheitsüberlegungen das Verfahren seit 2021 nur noch beschränkt und zu sehr hohen Transaktionskosten an. Daher hat das BSV die Ausgleichskassen angewiesen eine anderes Verfahren anzuwenden. Die Auszahlung erfolgt neu mittels einem Auszahlungsschein (ASR), welche bei einer Poststelle eingelöst werden kann.

Antrag/Bemerkung:

Wir beantragen die AHV entsprechend zu ergänzen, damit auch die Auszahlung mittels ASR der Barauszahlung gemäss Art. 44 Abs. 1 AHVG gleichgestellt ist.

Für die Berücksichtigung unserer Bemerkungen danken wir Ihnen bestens. Bei Fragen und Unklarheiten stehen wir gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Ausgleichskasse des Kantons Bern



Dora Makausz
Direktorin

Von: [Piller Susanne BSV](#)
An: [Pasquier Emilie BSV](#)
Betreff: WG: Consultation : Modification du règlement sur l'assurance-vieillesse et survivants
Datum: Montag, 27. März 2023 07:23:33
Anlagen: [image001.png](#)
[image002.png](#)
[image003.png](#)
[image004.png](#)
[image005.png](#)
[Consultation AVS21 entrée en vigueur ENVOI.docx](#)

Von: DURUZ-MCEVOY Brenda <bduruz@centrepatronal.ch>
Gesendet: Freitag, 24. März 2023 16:25
An: Piller Susanne BSV <susanne.piller@bsv.admin.ch>
Cc: BERNARDINO Monika <mbernardino@centrepatronal.ch>
Betreff: Consultation : Modification du règlement sur l'assurance-vieillesse et survivants

Madame,

En pièce jointe, j'ai l'avantage de vous remettre la prise de position du Centre Patronal dans le cadre de la consultation citée.

Je reste à votre entière disposition pour tout renseignement complémentaire et vous prie d'agréer, Madame, mes salutations distinguées.

Brenda Duruz

Brenda Duruz-McEvoy
Responsable des Institutions de prévoyance
Responsable politique sociale et monde du travail

T +41 58 796 33 00
D +41 58 796 33 62
M +41 79 909 49 32

bduruz@centrepatronal.ch

Centre Patronal
Route du Lac 2
1094 Paudex
Case postale 1215
1001 Lausanne
www.centrepatronal.ch





E-Mail Versand

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
Bundesamt für Sozialversicherungen BSV
Ressort Gesetzgebung AHV / EO

Bern, 15. März 2023

Stellungnahme zur Änderung der AHV-Verordnung zur Umsetzung von AHV 21

Sehr geehrter Herr Bundespräsident Berset,
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Eidgenössische Kommission für Frauenfragen EKF bedankt sich für die Möglichkeit, zur AHV Verordnung Stellung zu nehmen. Wir sind mit den vorgeschlagenen Änderungen weitgehend einverstanden.

Korrekturbedarf sieht die EKF bei den Rentenzuschlägen für Frauen der Übergangsgeneration (Art. 53quater AHVV, Abs.2). Es ist nicht nachvollziehbar, warum die Rentenzuschläge von Frauen der Übergangsgeneration nicht dem Mischindex angepasst werden sollten. Ohne Anpassung sind die Zuschläge bei gleichbleibender Teuerung in rund zwanzig Jahren nur noch halb so viel wert wie heute.

Die EKF hat sich bereits in der Vernehmlassung zur AHV 21 (September 2018) für umfangreiche Ausgleichsmassnahmen ausgesprochen. Mit der vom Bundesrat vorgeschlagenen Umsetzung bleibt davon kaum etwas übrig. Vor dem Hintergrund des knappen Abstimmungsresultates vom 25.9.2022 fordert die EKF den Bundesrat auf, seinen Spielraum zu nutzen und die Rentenzuschläge für Frauen der Übergangsgeneration der Lohn- und Preisentwicklung anzupassen.

Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüssen

Eidgenössische Kommission für Frauenfragen EKF

Yvonne Schärli
Präsidentin

Bettina Fredrich
Leiterin Sekretariat



susanne.piller@bsv.admin.ch

Département fédéral de l'intérieur
(DFI)
3003 Berne

Monsieur Alain Berset,
Président de la Confédération

Genève, le 21 mars 2023
RZ/3452 – FER No 05-2023

Modification du règlement sur l'assurance-vieillesse et survivants (RAVS)

Monsieur le Président de la Confédération,

Notre fédération vous remercie de l'avoir consultée dans le cadre de la prise de position citée en titre, dont elle a pris connaissance avec intérêt. Elle vous livre ci-après sa prise de position.

La réforme de la loi sur l'assurance vieillesse et survivants (LAVS) en vue de stabiliser l'AVS a été adoptée par le Parlement le 17 décembre 2021 et acceptée en votation suite à un référendum.

Les modifications proposées du Règlement sur l'assurance vieillesse et survivants (RAVS) sont dans le prolongement des changements prévus par la réforme précitée.

La plupart des nouveaux articles concernent la flexibilisation de la retraite et les critères permettant les différents calculs selon la situation (anticipation, ajournement, âge de référence, coordination rentes AVS-AI, activité lucrative après l'âge de référence), ainsi que les modalités sur le supplément à accorder aux femmes de la génération transitoire.

En conclusion, notre fédération considère que l'ensemble des modifications apportées par le projet de règlement est utile à la mise en œuvre des nouvelles dispositions prévues par la révision de la loi sur l'assurance vieillesse et survivants.

En vous remerciant de l'attention que vous porterez à la présente, nous vous prions de croire, Monsieur le Président de la Confédération, à l'expression de notre haute considération.

Blaise Matthey
Secrétaire général

Christelle Schultz
Directrice générale adjointe
FER Genève

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
Bundesamt für Sozialversicherungen
Christelle Bourgeois
Effingerstrasse 20
3008 Bern

Per E-Mail an: susanne.piller@bsv.admin.ch

Bern, 23. März 2023

Vernehmlassungsantwort zur Änderung der Verordnung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung

Sehr geehrte Damen und Herren

Als nationaler Unternehmerverband äussert sich HotellerieSuisse im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens zur Änderung der Verordnung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

I. Beurteilung der Vorlage

Die Reform zur Stabilisierung der AHV ist essenziell, um das finanzielle Gleichgewicht und Leistungsniveau der AHV nachhaltig und generationengerecht zu sichern. Die gesetzlichen Anpassungen und die dazugehörigen nötigen Änderungen auf Verordnungsstufe sind grundsätzlich nachvollziehbar.

II. Zu den einzelnen Artikeln

Beiträge der erwerbstätigen Versicherten nach dem Referenzalter (Art. 6^{quater} Abs. 2-3 AHVV)

Die Absätze 2 und 3 sehen vor, dass Versicherte neu die Möglichkeit erhalten, auf den Freibetrag zu verzichten. Dies müssen sie beim Arbeitgeber beantragen. Die Wahl wird zudem automatisch auch im darauffolgenden Beitragsjahr angewendet, sofern kein anders lautender Entscheid mitgeteilt wird. Von gewerkschaftlicher Seite gab es Verlautbarungen, wonach diesbezüglich eine Informationspflicht seitens der Arbeitgeber eingeführt werden soll. HotellerieSuisse lehnt eine solche Informationspflicht des Arbeitgebers selbstredend ab.

Abstufung der Teilrenten (Art. 52 Abs. 1bis AHVV)

Die Ergänzung stellt klar, dass auf der Grundlage der Einführung des Referenzalters eine vorgezogene Rente neu nur noch eine Teilrente sein kann und die Beitragsdauer erst bei Erreichen des Referenzalters vollständig ist. HotellerieSuisse unterstützt diese Klarstellung.

Rentenzuschlag für Frauen der Übergangsgeneration (Art. 53^{quater} Abs. 1-3 AHVV)

Die Bestimmung in Absatz 1 legt fest, dass der einmal festgelegte Rentenzuschlag für Frauen der Übergangsgeneration nicht mehr angepasst wird und präzisiert, zu welchem Zeitpunkt auf das massgebende durchschnittliche Jahreseinkommen abgestellt wird.

Die Bestimmung in Absatz 2 legt fest, dass beim Rentenzuschlag keine Anpassung an die Lohn- und Preisentwicklung erfolgt und der einmal festgesetzte Rentenzuschlag unverändert, während der ganzen Bezugsdauer der Altersrente ausgerichtet wird. Obschon der Rentenzuschlag ausserhalb des Rentensystems ausgerichtet wird und diese Bestimmung dem politischen Willen entspricht, stellt sich die Frage nach der Sinnhaftigkeit eines Zuschlages, der nicht an die Lohn- und Preisentwicklung angepasst wird. Hier plädiert HotellerieSuisse für eine Möglichkeit der Anpassung des Rentenzuschlags an die Lohn-/Preisentwicklung.

Erhöhung beim Rentenaufschub (Art. 55^{ter} Abs. 1 AHVV)

Die Erhöhungssätze bleiben –trotz Veränderung der Lebenserwartung – unverändert, bieten damit aber einen Anreiz, über das Referenzalter hinaus weiterzuarbeiten. HotellerieSuisse unterstützt dieses Vorgehen, um möglichst viele Fachkräfte längerfristig in der Arbeitswelt zu behalten.

Kürzung beim Rentenvorbezug (Art. 56^{bis} Abs.1 AHVV)

Die monatlichen Kürzungssätze, die bei einem monatlichen Vorbezug nun möglich sind, sind hoch, dienen aber der Vermeidung von negativen Anreizen. HotellerieSuisse befürwortet dieses Vorgehen, um so eine Förderung von Frühpensionierungen zu vermeiden.

Auszahlung der Altersleistungen (Art. 16 Abs. 1 FZV)

Diese Änderung bietet Anreiz, über das Referenzalter hinaus weiterzuarbeiten. Nur Personen, die tatsächlich weiterarbeiten, sollen auch von der steuerprivilegierten beruflichen Vorsorge profitieren können. Der Nachweis der Weiterführung einer Erwerbstätigkeit ist zudem administrativ einfach umsetzbar. HotellerieSuisse befürwortet diese Änderung und den Anreiz eine längere Arbeitstätigkeit über das Rentenalter hinaus auszuüben.

III. Weitere Bemerkungen

Bezüglich aller weiteren Elemente dieser Ordnungsänderung verweisen wir auf die Stellungnahme des Schweizerischen Arbeitgeberverband SAV. hotelleriesuisse unterstützt grundsätzlich dessen Ausführungen zur Änderung der Verordnung.

IV. Über HotellerieSuisse

HotellerieSuisse ist das Kompetenzzentrum für die Schweizer Beherbergungsbranche und vertritt als Unternehmerverband die Interessen der innovativen und nachhaltigen Beherbergungsbetriebe der Schweiz. Seit 1882 steht HotellerieSuisse gemeinsam mit über 3'000 Mitgliedern, davon über 2'000 Hotelbetriebe, für eine qualitätsbewusste und vorausschauende Schweizer Beherbergungswirtschaft. Als Leitbranche des Tourismus beschäftigt die Beherbergung über 75'000 Mitarbeitende und stellt mit

4,5 Milliarden Franken oder 23 Prozent den zweitgrössten Anteil an der touristischen Bruttowertschöpfung dar. Im Jahr 2019 erzielte der Tourismus mit einer Nachfrage von 47 Mrd. Franken eine direkte Bruttowertschöpfung von ca. 19,5 Mrd. Franken – was einem Anteil von 2,8 Prozent an der gesamtwirtschaftlichen direkten Bruttowertschöpfung der Schweiz entspricht. Der Tourismus gehört zudem zu den fünf wichtigsten Exportbranchen und stellt mehr als 5 Prozent der gesamten Exporteinnahmen der Schweiz dar. Die Mitgliederbetriebe von HotellerieSuisse verfügen über zwei Drittel des Schweizer Bettenangebotes und generieren damit rund drei Viertel der entsprechenden Logiernächte. Als Dachverband von 13 regionalen Verbänden ist HotellerieSuisse in allen Landesteilen und Sprachregionen präsent und beschäftigt rund 100 Mitarbeitende.

Wir danken für die Kenntnisnahme unserer Position und stehen Ihnen bei Fragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse
HotellerieSuisse



Claude Meier
Direktor



Nicole Brändle Schlegel
Leiterin Arbeit, Bildung, Politik

Inclusion Handicap
Mühlemattstrasse 14a
3007 Bern

info@inclusion-handicap.ch
www.inclusion-handicap.ch

INCLUSION.
HANDICAP

Dachverband der
Behindertenorganisationen Schweiz

Association faitière des organisations
suisse de personnes handicapées

Mantello svizzero delle organizzazioni
di persone con disabilità

ÄNDERUNG DER VERORDNUNG ÜBER DIE ALTERS- UND HINTERLASSENENVERSICHERUNG AHV 21

Stellungnahme Inclusion Handicap



Bern, 2. März 2023



A. Allgemeine Bemerkung

Der mit der AHV 21 eingeführte Art. 30 Bst. a IVG hält fest, dass der Anspruch auf eine IV-Rente mit dem Vorbezug einer ganzen Altersrente nach Art. 40 Abs. 1 AHVG erlischt. In seiner Stellungnahme zur Stabilisierung der AHV (AHV 21) vom 22. Oktober 2018 ging Inclusion Handicap daher davon aus, dass auch Personen mit einer Teil-IV-Rente von der vorgesehenen Flexibilisierung des Rentenbezuges profitieren können. Inclusion Handicap begrüsst es daher sehr, dass auch Personen mit einer Teil-IV-Rente im ergänzenden Umfang eine Teil-AHV-Rente vorbeiziehen können; so wie dies auch im Rahmen der vom Stimmvolk abgelehnten Altersvorsorge 2020 vorgesehen war.

Aus den Erläuterungen zur Änderung der Verordnung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung geht nun aber hervor, dass ein Teilvorbezug der AHV-Rente neben dem Bezug einer Teil-IV-Rente nicht möglich sein soll. Dieser Ausschluss ist für Inclusion Handicap nicht nachvollziehbar, zumal die neuen gesetzlichen Bestimmungen einen gleichzeitigen Bezug einer Teil-IV-Rente und einer vorbezogenen Teil-AHV-Rente – selbstverständlich nur im ergänzenden Umfang – keineswegs ausschliessen. Inclusion Handicap ist daher der Ansicht, dass – wie bereits in der Altersvorsorge 2020 vorgesehen – ein Teilvorbezug der AHV-Rente neben dem Bezug einer Teil-IV-Rente möglich sein soll. Nur so haben Personen, die mit einer Teilinvalidität ab 62 Jahren erfahrungsgemäss kaum eine Chance auf eine Teilzeitarbeit im ersten Arbeitsmarkt haben, die gleichberechtigte Möglichkeit ihre Teil-IV-Rente mit einer Teil-AHV-Rente zu ergänzen. Alles andere käme einer Diskriminierung gleich.

B. Materielle Bemerkungen

1. Art. 6^{quater} AHVV – Beiträge der erwerbstätigen Versicherten nach Erreichen des Referenzalters

Art. 4 Abs. 2 AHVG sieht neu die Möglichkeit vor, auf den Freibetrag zu verzichten, um die Altersrente aufzubessern. Entsprechend soll Art. 6^{quater} AHVV angepasst werden und die Modalitäten des Freibetrags regeln.

Inclusion Handicap begrüsst die Möglichkeit, auf den Freibetrag zu verzichten. In der Praxis wird aber entscheidend sein, dass Arbeitnehmende überhaupt Kenntnis davon haben, dass sie auf den Freibetrag verzichten und damit unter Umständen ihre AHV-Rente aufbessern können. Es ist also notwendig, dass Personen, die nach Erreichen des Referenzalters weiterhin erwerbstätig sind, über diese Möglichkeit informiert werden. Für Inclusion Handicap erscheint es sinnvoll, den Arbeitgebenden eine entsprechende Informationspflicht zu übertragen, haben sie doch auch heute schon Informationspflichten gegenüber ihren Arbeitnehmenden und sind sie doch auch für die Zahlung der AHV-Beiträge verantwortlich.

→ ***Inclusion Handicap fordert daher, dass die Arbeitgebenden dazu verpflichtet werden, ihre Arbeitnehmenden nach Erreichen des Referenzalters über die Verzichtsmöglichkeit zu informieren.***



2. Art. 53^{quater} Abs. 2 AHVV – Rentenzuschlag für die Frauen der Übergangsgeneration

Gestützt auf Art. 33^{ter} AHVG werden Renten alle zwei Jahre der Lohn- und Preisentwicklung angepasst. Art. 53^{quater} Abs. 2 AHVV hält nun fest, dass der Rentenzuschlag, den die Frauen der Übergangsgeneration erhalten, nicht der Lohn- und Preisentwicklung angepasst werden soll. In den Erläuterungen wird dies damit begründet, dass sich das Parlament dafür ausgesprochen habe, den Rentenzuschlag ausserhalb des Rentensystems auszurichten.

Inclusion Handicap ist nicht der Ansicht, dass sich das Parlament mit der Absicht, den Rentenzuschlag ausserhalb des Rentensystems auszurichten, gegen eine Anpassung an die Lohn- und Preisentwicklung ausgesprochen hat. Zumindest geht dies nicht aus den öffentlich zugänglichen Ratsunterlagen hervor. Auch ist nicht nachvollziehbar, wieso sich das Parlament gegen eine Anpassung des Rentenzuschlags an die Lohn- und Preisentwicklung und somit für eine unterschiedliche Behandlung von Rente und Rentenzuschlag ausgesprochen haben soll. Wird der Rentenzuschlag nicht der Lohn- und Preisentwicklung angepasst, werden die Zuschläge bei gleichbleibender Teuerung bis ans Lebensende der betroffenen Frauen in rund zwanzig Jahren nämlich nur noch knapp halb so viel wert sein wie heute.

→ **Inclusion Handicap fordert daher, Abs. 2 von Art. 53^{quater} AHVV ersatzlos zu streichen.**

3. Art. 56^{ter} Abs. 3 AHVV – Verzicht und Widerruf des Vorbezugs der Altersrente bei Anspruch auf eine Invalidenrente / Art. 29^{quater} IVV – Auszahlung bei Vorbezug der Altersrente

3.1. Art. 56^{ter} Abs. 3 AHV – Verzicht und Widerruf des Vorbezugs der Altersrente bei Anspruch auf eine Invalidenrente

Gestützt auf Art. 40 Abs. 1 AHVG soll Art. 56^{ter} AHVV die Möglichkeit eines Widerrufs des Vorbezugs der AHV-Rente regeln, sofern zu einem späteren Zeitpunkt eine IV-Rente zugesprochen wird. Art. 56^{ter} Abs. 2 AHVV bezieht sich auf die Konstellation, in der der teilweise oder ganze Vorbezug der AHV-Rente nach der IV-Anmeldung aber vor der Zusprache einer IV-Rente erfolgt ist. Bereits gemäss der geltenden Praxis ist es in einem solchen Fall möglich, den Vorbezug der AHV-Rente zu widerrufen. Dadurch kann vermieden werden, dass die Person aufgrund eines langandauernden IV-Verfahrens in finanzielle Not gerät. Mit dem Widerruf des AHV-Vorbezugs soll die Person so gestellt werden, als hätte sie den Vorbezug gar nie beantragt. Abs. 3 von Art. 56^{ter} AHVV will einen solchen Widerruf nun aber davon abhängig machen, dass der vorbezogene Anteil der AHV-Rente mit der rückwirkend ausbezahlten IV-Rente vollständig kompensiert werden kann.

Die Aufnahme der gemäss geltender Praxis bestehenden Widerrufsmöglichkeit in Art. 56^{ter} Abs. 2 AHVV ist zu begrüssen. Nicht zu begrüssen ist allerdings, dass ein Widerruf nur dann möglich sein soll, wenn die rückwirkend zugesprochene IV-Rente



betragsmässig der bis zum Widerruf bezogenen AHV-Rente entspricht. In den allermeisten Fällen ist nämlich nicht absehbar, in welchem Umfang und für welchen Zeitraum eine rückwirkende IV-Rente zugesprochen wird. Wenn ein Widerruf nun aber voraussetzt, dass die vorbezogene AHV-Rente durch die IV-Rente betragsmässig vollständig kompensiert werden kann, wird ein Widerruf in vielen Fällen gar nicht möglich sein. Die Widerrufsmöglichkeit wird somit also für einige Personen nur Theorie bleiben, ist es ihnen doch kaum möglich zu antizipieren, ob die IV-Rentennachzahlung betragsmässig den vorbezogenen AHV-Rentenleistungen entsprechen wird. Dies ist stossend, zumal allfällige aufgrund eines Widerrufs zu viel ausbezahlte AHV-Rentenleistungen von der Ausgleichskasse problemlos und wenn nötig durch Festhalten einer Verrechnungsmöglichkeit zurückgefordert werden können.

→ **Inclusion Handicap fordert daher, dass die Möglichkeit eines Widerrufs der vorbezogenen AHV-Rente allenfalls eine Rückforderung, nicht aber eine vollständige Kompensation mit der IV-Rentennachzahlung voraussetzt.**

3.2. Art. 29^{quater} IVV – Auszahlung bei Vorbezug der Altersrente

Art. 29^{quater} IVV hält fest, dass eine Person, die die AHV-Rente ganz oder teilweise vorbezogen hat, die ihr zugesprochene IV-Rente nur ausbezahlt erhalten soll, wenn sie die vorbezogene AHV-Rente gemäss Art. 56^{ter} AHVV widerruft oder auf diese verzichtet. Art. 29^{quater} IVV ist also die logische Konsequenz von Art. 56^{ter} AHVV. In den Erläuterungen zu Art. 29^{quater} IVV wird sodann festgehalten, dass eine Kumulation beider Renten, also einer IV-Rente und einer AHV-Rente, ausgeschlossen sein soll und dass es wie bereits heute nicht möglich sein soll, gleichzeitig eine IV-Rente und eine AHV-Rente zu beziehen.

Dass ein gleichzeitiger Bezug einer vorbezogenen ganzen AHV-Rente und einer IV-Rente nicht möglich sein kann und soll, versteht sich von selbst. Nicht nachvollziehbar ist hingegen, wieso neben einer Teil-IV-Rente nicht auch eine vorbezogene Teil-AHV-Rente möglich sein soll. Gestützt auf den mit der AHV 21 eingeführten Art. 30 Bst. a IVG, wonach der Anspruch auf eine IV-Rente mit dem Vorbezug einer ganzen Altersrente nach Art. 40 Abs. 1 AHVG erlischt, besteht vielmehr eine gesetzliche Grundlage, die den Bezug einer Teil-IV-Rente und einer vorbezogenen Teil-AHV-Rente erlaubt. Entsprechend ging Inclusion Handicap in seiner Stellungnahme zur Stabilisierung der AHV (AHV 21) vom 22. Oktober 2018 auch davon aus, dass auch Personen mit einer Teil-IV-Rente von der vorgesehenen Flexibilisierung des Rentenbezuges profitieren können.

In der geltenden Fassung lautet Art. 30 IVG: «Der Rentenanspruch erlischt mit der Entstehung des Anspruchs auf eine Altersrente der Alters- und Hinterlassenenversicherung oder mit dem Tod des Berechtigten.» Mit der Entstehung des Anspruchs auf eine AHV-Rente ist gemäss der geltenden Fassung sowohl der Bezug einer Altersrente bei Erreichen des AHV-Alters als auch der Vorbezug einer AHV-Rente gemeint. Mit der AHV 21 wurde Art. 30 IVG wie folgt geändert: «Der Rentenanspruch erlischt: a) mit dem Vorbezug einer ganzen Altersrente nach Art. 40 Abs. 1 AHVG, (...).» Die wesentliche Neuerung besteht also nur darin, dass das Wort «ganzen» eingefügt wurde. Hätte man auch bei einem teilweisen Vorbezug einer AHV-Rente die IV-Rente erlöschen lassen wollen, wäre diese Änderung und Präzisierung nicht nötig



gewesen. «Ganz» kann nur als Pendant zu «teilweise» verstanden werden. Da ein Gesetzestext primär nach seinem Wortlaut auszulegen ist und da dieser bei Art. 30 Bst. a IVG eindeutig ist, kann dies vorliegend nur bedeuten, dass sich das Erlöschen des IV-Rentenanspruchs bewusst auf den Vorbezug der ganzen Altersrente beschränkt. Eine andere Auslegung würde dem Gesetzestext widersprechen und wäre daher unzulässig.

Personen mit einer Teil-IV-Rente die Möglichkeit eines Teilvorbezugs der AHV-Rente zu verwehren, ist sachlich nicht begründet. Diese Wahlmöglichkeit lediglich Personen ohne IV-Rente zu gewähren und Personen, die teilweise in ihrer Erwerbsfähigkeit eingeschränkt sind und deshalb eine Teil-IV-Rente beziehen von dieser Möglichkeit auszuschliessen, stellt vielmehr eine Diskriminierung dar. Hinzu kommt, dass das Parlament im Rahmen der vom Stimmvolk abgelehnten Altersvorsorge 2020 beschlossen hatte, dass Personen, die Anspruch auf einen Bruchteil einer ganzen IV-Rente haben, im Sinne der Flexibilisierung des Rentenbezugs ergänzend einen Anteil ihrer AHV-Rente vorbeziehen können, wobei die Summe der beiden Renten den Betrag der entsprechenden ganzen AHV-Rente selbstverständlich nicht übersteigen darf.

Wie eingangs unter Ziff. A. Allgemeine Bemerkungen erwähnt, ist Inclusion Handicap klar der Ansicht, dass ein Teilvorbezug der AHV-Rente neben dem Bezug einer Teil-IV-Rente möglich sein soll. Nur so haben Personen mit einer Teilinvalidität ab 62 Jahren die gleichberechtigte Möglichkeit, ihre Teil-IV-Rente mit einer Teil-AHV-Rente zu ergänzen. Alles andere käme einer Diskriminierung gleich.

→ **Inclusion Handicap fordert daher, dass Personen, die Anspruch auf einen Bruchteil einer ganzen IV-Rente haben, im Sinne der Flexibilisierung des Rentenbezugs ergänzend einen Anteil ihrer AHV-Rente vorbeziehen können.**

Wir bitten Sie, unsere Anliegen zu berücksichtigen und danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse
INCLUSION HANDICAP

Matthias Kuert Killer
Leiter Politik

Petra Kern
Leiterin Abteilung Sozialversicherungen

Die Mitgliederorganisationen von Inclusion Handicap

[ASPr-SVG Schweizerische Vereinigung der Gelähmten](#) | [Polio.ch](#) | [Asrimm](#) | [autismusschweiz](#) | [Cystische Fibrose Schweiz](#) | [FRAGILE Suisse](#) | [Geliko \(Schw. Gesundheitsligen-Konferenz\)](#) | [inclusione andicap ticino](#) | [insieme Schweiz](#) | [PluSport](#) | [Pro Audito Schweiz](#) | [Procap](#) | [Pro Infirmis](#) | [Pro Mente Sana](#) | [Schw. Blinden- und Sehbehindertenverband \(SBV\)](#) | [Schw. Gehörlosenbund \(SGB\)](#) | [Schw. Multiple Sklerose Gesellschaft](#) | [Schweizer Paraplegiker-Vereinigung](#) | [Schw. Stiftung für das cerebral gelähmte Kind](#) | [Schw. Zentralverein für das Blindenwesen \(SZBlind\)](#) | [Sonos – Schw. Hörbehindertenverband](#) | [Verband Dyslexie Schweiz](#) | [Vereinigung Cerebral Schweiz](#)

Eidg. Departement des Innern EDI

Versand per E-Mail an:
susanne.piller@bsv.admin.ch

Ittigen, 21. März 2023

Stellungnahme inter-pension zum Vorentwurf für Änderungen der BVV 2 / BVV 3 und der FZV im Rahmen der Verordnungsänderungen zur AHV 21

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Sehr geehrte Frau Piller

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen der Vernehmlassung zu den Verordnungsänderungen zur AHV 21. Der Vorstand von inter-pension beschränkt sich in seiner Stellungnahme auf die Verordnungen BVV 2 / BVV 3 / Freizügigkeitsverordnung (FZV) nimmt hierzu wie folgt Stellung:

1. Soweit wir nicht ausdrücklich darauf eingehen, sind wir mit den Verordnungsänderungen einverstanden. Der Grossteil der Anpassungen betrifft denn auch – unbestrittene – formale textliche Anpassungen, insbesondere aufgrund der neuen gesetzlichen Bezeichnung «Referenzalter».
2. **Nicht einverstanden** sind wir mit der Neuformulierung von **Artikel 16 Absatz 1 FZV**, soweit diese über die Anpassung des Wortes «Referenzalter» hinausgeht: Mit der Einführung der grundsätzlichen Bezugspflicht bei Erreichen des Referenzalters und der Beschränkung des Aufschubs gegen den Nachweis der weitergeführten Erwerbstätigkeit wird – entgegen der in der Vorlage vertretenen Zielsetzung des Bundesrates, die weitere Erwerbstätigkeit über das Referenzalter hinaus fördern zu wollen – die heute bestehende Flexibilität in übermässiger Weise eingeschränkt und die Weiterarbeit nicht gefördert.

Wir anerkennen sehr wohl, dass der neue – zusammen mit der AHV 21 beschlossene - Art. 13b BVG den Aufschub der Altersleistungen mit der Weiterführung der Erwerbstätigkeit verknüpft. Es ist u.E. jedoch überhaupt nicht zwingend, dass dieser gesetzliche Grundsatz, den wir akzeptieren, so «scharf» in der Verordnung auf FZ-Guthaben ausgedehnt wird, dass den Bedürfnissen der Praxis nicht Rechnung getragen wird: Man denke etwa an den – nicht seltenen – Fall, wo die Erwerbstätigkeit nach dem Referenzalter nach einem gewissen Unterbruch bei einem anderen Arbeitgeber

weitergeführt wird, ggf. in einem Teilzeitpensum. Im Zuge des herrschenden Fachkräftemangels müsste der Bundesrat u.E. ein Interesse daran haben, dass diese Fälle weiter zunehmen werden. Bei einer sofortigen Nachweispflicht der weiteren Erwerbstätigkeit im Zeitpunkt des Erreichens des Referenzalters müssten gemäss Ihrem Entwurf Freizügigkeitsguthaben jedoch zwingend ausbezahlt werden, was nicht im Sinne der beruflichen Vorsorge (Ersatz bei wegfallendem Einkommen) ist. Wie erwähnt, schränkt die vorgeschlagene Lösung die Flexibilität ein, anstatt sie zu fördern.

Dazu kommt auch der administrative Aufwand: Von allen Personen, die das Referenzalter erreicht haben, müsste ein solcher Nachweis der weiteren Erwerbstätigkeit einverlangt werden. Wird dieser Nachweis nicht erbracht, haben die FZ-Einrichtungen jedoch keine Möglichkeit einzugreifen, d.h. diese Bestimmung verursacht viel Aufwand, bleibt aber in vielen Fällen wirkungslos. Insofern ist die vorgeschlagene Lösung auch in Bezug auf ihre praktische Durchführung nicht fertig gedacht. Wir warnen vor einem weiteren Ausbau der Bürokratie, die u.E. in keinem Verhältnis zum angestrebten Zweck steht.

Antrag: Streichen der Neuregelung von Art. 16 Abs. 1 FZV, mit Ausnahme der textlichen Anpassung betreffend Referenzalter.

3. Eventualantrag: Für den Fall, dass der Bundesrat an dieser Bestimmung (Art. 16 Abs. 1 FZV) festhalten will, beantragen wir die Einführung von **Übergangsfristen**, einerseits in Bezug auf den Übergang zum neuen Recht (man denke hierbei an die zahlreichen bestehenden Verträge und Freizügigkeitspolicen), und andererseits in Bezug auf die Fälligkeit des Freizügigkeitsguthabens: Dieses sollte u.E. zumindest erst nach (zum Beispiel) 24 Monaten zwingend zur Auszahlung gelangen, **sofern innert dieser Frist** kein Nachweis über eine weitere Erwerbstätigkeit vorgelegt werden kann.

Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme und stehen für die Beantwortung allfälliger Fragen gerne zu Ihrer Verfügung.

Freundliche Grüsse

inter_pension



Laurent Schläfli
Präsident



Therese Vogt
Geschäftsstelle

ASSOCIATION SUISSE DES CAISSES DE
COMPENSATION PROFESSIONNELLES
Kapellenstrasse 14
3001 Berne
Tél. 058 796 99 88
info@vvak.ch

CONFERENCE DES CAISSES CANTONALES
DE COMPENSATION
Genfergasse 10
3011 Berne
Tél. 031 311 99 33
info@ahvch.ch

Office fédéral des assurances sociales
Madame Suzanne Piller

Par courriel à
susanne.piller@bsv.admin.ch

Berne, le 27 février 2023

Prise de position

Modification du Règlement sur l'assurance-vieillesse et survivants (RAVS) – AVS21

Madame, Monsieur,

Sur demande du Conseil fédéral, le Département fédéral de l'Intérieur a ouvert une procédure de consultation et nous vous remercions de nous inviter à vous faire part de nos remarques.

La réforme de la loi sur l'assurance vieillesse et survivants (LAVS) en vue de stabiliser l'AVS a été adoptée par le Parlement le 17 décembre 2021 et acceptée en votation suite à un référendum.

Les principales modifications introduites par la réforme prévoient l'augmentation de l'âge référence de 64 à 65 ans pour les femmes accompagnées de mesures de compensation pour la génération transitoire, la flexibilisation de la retraite avec la possibilité d'anticiper ou d'ajourner des rentes partielles, ainsi que la prise en compte des cotisations pour le calcul de la rente pour les personnes qui continuent à travailler entre l'âge référence et l'âge de 70 ans.

Pour sa mise en œuvre, cette révision implique l'adaptation de certaines dispositions existantes du Règlement sur l'assurance vieillesse (RAVS) et l'introduction de nouvelles dispositions.

Remarques d'ordre général

Les modifications du RAVS soumises en consultation comportent des précisions relatives aux modalités de calculs de rentes selon les différentes possibilités données aux rentiers d'anticiper ou d'ajourner leur rente, ainsi que les possibilités de rentes partielles.

Le RAVS contient notamment les différents taux exacts par mois applicables au calcul des rentes en cas d'anticipation ou d'ajournement. Les possibilités de rentes partielles et modes de révocation ou modification de taux sont également réglementées, ainsi que les situations nécessitant un formulaire officiel pour solliciter une modification de rente flexible et le début du droit au versement.

En tant qu'organes d'application, nous considérons que ces dispositions relatives aux rentes flexibles, sont claires, suffisantes et pertinentes pour la mise en œuvre de la réforme. Elles n'appellent pas de remarques particulières de notre part.

La mise en œuvre des mesures de compensation pour les générations transitoires est également précisée par les nouvelles dispositions réglementaires, tant pour le supplément de rente en cas de retraite à l'âge référence, calculé sur la base du revenu annuel moyen, que pour les taux de réduction plus favorables en cas d'anticipation de rente avant l'âge référence, également fixé en fonction du revenu annuel moyen.

Ces dispositions n'appellent pas de remarques particulières de notre part.

Les nouvelles dispositions réglementaires visent également les possibilités pour les personnes qui continuent leur activité après l'âge référence, d'opter pour l'application ou non de la franchise, et la prise en compte des cotisations pour le calcul de la rente pour l'avenir si la rente maximale n'est pas déjà atteinte.

Sur la question de la franchise annuelle un commentaire est ajouté ci-dessous dans les remarques par articles.

Pour le surplus, les questions plus techniques seront réglées dans le cadre des Directives de l'OFAS.

La date d'entrée en vigueur fixée au 1^{er} janvier 2024 permet aux organes d'application de se préparer à la mise en place des nouvelles dispositions.

Remarques par articles

Article 6 quater RAVS

La réglementation relative au traitement de la franchise pour les personnes exerçant une activité lucrative après avoir atteint l'âge de référence s'appuie sur la réglementation déjà connue aujourd'hui concernant le traitement des rémunérations de minime importance (art. 34d, al. 1, RAVS). La procédure est donc en principe connue des employeurs et des caisses de compensation. On peut donc partir du principe que la mise en œuvre de la franchise après avoir atteint l'âge de référence n'entraînera pas d'adaptations fondamentales et massives dans les systèmes, dans la mesure où le salarié demande simplement à son employeur à ne pas faire application de la franchise et où l'employeur n'est pas tenu de l'annoncer à la caisse de compensation. Ce n'est qu'à cette condition (pas d'obligation d'annonce à la caisse) que la mise en œuvre sera possible pour toutes les parties concernées sans grand surcroît de travail et de coûts.

Contrairement à l'article actuellement en vigueur, le projet ne fait toutefois aucune référence à une éventuelle proratisation de la franchise. Cela est réglé dans la CAR au ch.m 2011 pour les salariés et au ch. m. 3009 pour les indépendants. Nous partons du principe que cela n'était pas intentionnel et qu'il s'agit d'un oubli. Nous considérons toutefois qu'il est indispensable de compléter le règlement en conséquence et de le mentionner explicitement.

Article 52d bis et article 52d ter RAVS

L'article 29bis alinéa 3 LAVS relatif à la prise en compte des cotisations versées après l'âge référence indique les conditions et modalités d'un nouveau calcul de rente. L'article 52d bis RAVS précise quant à lui le moment du début de droit à la rente recalculée et l'article 52d ter RAVS se

réfère à la période de cotisations après l'âge référence. A relever que cette période n'est pas soumise à un nombre de mois minimum, ni d'autres conditions plus restrictives sur la durée ou la continuité de l'activité. Le fait que ce soit la loi, qui par son art. 29bis alinéa 3 LAVS stipule que l'assuré ne peut demander qu'une seule fois au plus un nouveau calcul de sa rente, implique qu'en cas d'activité non continue, il lui appartiendra d'évaluer lui-même le bon moment pour déposer sa demande, unique, de recalcul.

Les articles 52d bis et 52d ter RAVS apportent par conséquent des précisions bienvenues sur le début du droit pour l'effet du recalcul et sur la période de cotisations à prendre en compte ainsi que les montants correspondant aux cotisations versées (que ce soit avec ou sans franchise).

Article 55 quater alinéa 6 RAVS et article 56 alinéa 3 RAVS

Ces dispositions mentionnent l'usage d'un formulaire officiel lorsqu'un assuré sollicite une réduction du pourcentage de la rente ajournée ou une augmentation du pourcentage de la rente anticipée. La modification pourra avoir lieu au plus tôt pour le mois qui suit le dépôt de la demande.

Bien que l'usage d'un formulaire officiel puisse paraître fastidieux, d'autant plus avec les canaux de communications actuels, celui-ci permettra à la caisse de compensation de déterminer avec certitude la volonté claire de l'assuré en ce qui concerne la modification du pourcentage de rente ajournée ou anticipée. Par ailleurs, cela permettra également à la caisse de disposer de manière structurée et standardisée de toutes les indications nécessaires pour procéder à la modification de la rente. De plus, cette disposition est cohérente avec les principes de l'article 29 LPGA et 67 RAVS, qui précisent l'utilisation de formules prescrites comme condition pour l'exercice du droit aux prestations. A noter qu'une demande via un formulaire officiel ne conditionne pas à l'usage du papier ; un formulaire officiel pouvant être déployé de manière numérique ou électronique.

En conclusion

En tant qu'organes d'application de la LAVS, nous considérons que l'ensemble des précisions et modalités apportées par le projet de règlement, sous réserve de la remarque sur l'article 6 quater, sont pertinentes et utiles à la mise en œuvre des nouvelles dispositions prévues par la révision de la LAVS.

Nous vous remercions de tenir compte de nos remarques, et vous adressons, Madame, Monsieur, nos meilleures salutations.

ASSOCIATION SUISSE DES
CAISSES DE COMPENSATION
PROFESSIONNELLES



Yvan Béguelin
Président

CONFERENCE DES CAISSES
CANTONALES DE COMPENSATION



Andreas Dummermuth
Président

Liberty Vorsorge · Postfach 733 · 6431 Schwyz

Einschreiben
Bundesamt für Sozialversicherungen BSV
Frau Christelle Bourgeois
Effingerstrasse 20
3003 Bern

Ihr Ansprechpartner:

Hansueli Halter
Tel. +41 58 733 03 03
hansueli.halter@liberty.ch

Schwyz, 27. März 2023 /HHA



Vernehmlassung zu Verordnungsänderungen betreffend die Reform AHV 21

Sehr geehrte Frau Bourgeois
Sehr geehrte Damen und Herren

An seiner Sitzung vom 9. Dezember 2022 schickte der Bundesrat die Ausführungsbestimmungen zur Reform AHV 21 in die Vernehmlassung. Die vorgesehene Änderung betrifft unter anderem Art. 16 Abs. 1 der Freizügigkeitsverordnung und damit auch die Kunden der Liberty Freizügigkeitsstiftung. Wir erlauben uns deshalb, als direkt betroffene Freizügigkeitsstiftung, nachfolgend eine Stellungnahme zu dieser geplanten Änderung abzugeben.

Die Liberty Freizügigkeitsstiftung ist eine unabhängige Freizügigkeitsstiftung mit Sitz in Schwyz. Ihr vertrauten per Ende 2022 über 15'000 Destinatäre Freizügigkeitsguthaben von CHF 2.7 Mrd. an. Davon entfallen CHF 235 Mio. auf Jahrgänge, die das Referenzalter im heutigen Zeitpunkt überschritten haben.

Wir lehnen den in der Verordnung vorgesehenen Bezugswang bei Erreichen des Referenzalters aus den nachfolgenden Gründen ab:

A) **Stellungnahme zur Gesetzesänderung**

Mit der geplanten Anpassung des Art. 16 Abs. 1 der Freizügigkeitsverordnung würden die Freizügigkeitseinrichtungen mit einem erheblichen Mehraufwand konfrontiert werden.

Damit Frauen und Männer ihr Freizügigkeitsguthaben über das Referenzalter hinaus halten können, muss die Freizügigkeitseinrichtung einen Nachweis einholen, der belegt, dass die Person weiterhin eine unselbstständige oder selbstständige Erwerbstätigkeit ausübt (z.B. in Form eines Lohnausweises, eines Arbeitsvertrags, einer Bestätigung des Arbeitgebers oder bei selbstständiger Erwerbstätigkeit durch Vorlage eines Geschäftskontos). Die Einholung eines solchen Nachweises und die laufende Überprüfung der Weiterführung der Erwerbstätigkeit der versicherten Personen bedeutet für die Freizügigkeitseinrichtungen einen erheblichen Mehraufwand und damit verbunden

auch entsprechende Mehrkosten. Dies zeigte sich bereits bei den Einrichtungen der Säule 3a. Insbesondere zum Zeitpunkt des Inkrafttretens akzentuiert sich der administrative Mehraufwand für die Freizügigkeitseinrichtungen, da für sämtliche Versicherte über dem Referenzalter ab Inkrafttreten der Gesetzesänderung der Nachweis der Erwerbstätigkeit von der Freizügigkeitseinrichtungen eingeholt werden bzw. vorhanden sein muss. Die angestrebte Verordnungsänderung führt somit zu einer erheblichen Verschlechterung der Systemeffizienz.

Des Weiteren sehen wir in der Umsetzung verschiedene offene Fragestellungen.

Ungeklärt ist, was geschieht, wenn der Versicherte keinen Beschäftigungsnachweis erbringt und die Freizügigkeitseinrichtung die Auszahlung des Freizügigkeitsguthabens aufgrund des fehlenden Nachweises der Erwerbstätigkeit nicht durchführen kann. Auch ist unklar, wie die Freizügigkeitseinrichtung verfahren soll, wenn schliesslich der Bezugsantrag mit Angaben der Bankinformationen beispielsweise mit Alter 69 Jahren erfolgt, ohne dass bis dahin nach Erreichen des Referenzalters der Nachweis einer Erwerbstätigkeit erbracht wurde. Die Freizügigkeitseinrichtungen müssen einen erheblichen Aufwand für die Einholung der Nachweise der Erwerbstätigkeit aufwenden, haben jedoch keine Durchsetzungsmöglichkeit, falls die Versicherten keinen Nachweis erbringen und keine Bankinformationen für eine Auszahlung vorliegen.

Unklarheit besteht auch darüber, wie mit Fällen umgegangen werden soll, in denen nicht erwerbstätige oder sich auf Arbeitssuche befindende Versicherte bei Erreichen des Referenzalters ihr Freizügigkeitsvermögen beziehen müssen, die nach Erreichen des Referenzalters wieder einer Erwerbstätigkeit nachgehen werden. Die fehlende Möglichkeit des Erhalts der Gelder im Vorsorgekreislauf oder die fehlende Möglichkeit der Wiedereinbringung würde der Bestrebung zur Schaffung von Anreizen zum Weiterarbeiten über das Referenzalter hinaus zuwiderlaufen.

Die Reform AHV 21 soll mehr Flexibilität ermöglichen. Die Versicherten sollen den Zeitpunkt ihres Renteneintritts zwischen 63 und 70 Jahren frei bestimmen und ihre Erwerbstätigkeit schrittweise reduzieren können. Personen sollen Anreize erhalten, nach dem 65. Lebensjahr weiterzuarbeiten. Der Bezugswang des Freizügigkeitsguthabens bei Erreichen des Referenzalters, falls kein Nachweis der Erwerbstätigkeit vorgelegt werden kann, soll diesen Anreiz schaffen. Dabei werden die verschiedenen Erwerbsbiografien nicht berücksichtigt. Ab dem 65. Lebensjahr kann es auch bei grosser Arbeitswilligkeit zunehmend schwieriger werden ununterbrochen erwerbstätig zu bleiben oder es werden andere Arbeitszeitmodelle angestrebt, wie z.B. saisonale, temporäre Arbeitsstellen oder Arbeit auf Abruf, welche es erschweren, einen Nachweis einer Erwerbstätigkeit auf einen bestimmten Stichtag hin zu erbringen. Entsprechend erschwert wird trotz des Willens der Versicherten weiterzuarbeiten, die Gelder im Vorsorgekreislauf zu halten. Die Flexibilität würde durch die Gesetzesänderung reduziert werden.

Für den Fall, dass am vorgesehenen Entwurf von Art. 16 Abs. 1 FZV festgehalten werden soll, muss aus unserer Sicht eine Übergangsfrist vorgesehen werden.

Zunächst müssen Freizügigkeitseinrichtungen Reglemente und Abwicklungsprozesse anpassen. Diese Umsetzungen erfordern einen ausreichenden zeitlichen Vorlauf.

Des Weiteren hat die Anpassung Auswirkungen auf den Anlagehorizont der Versicherten. Die Versicherten, welche ihr Freizügigkeitsguthaben in Wertschriftenlösungen investiert haben, würden mit Inkrafttreten der Gesetzesänderung und dem dadurch verbundenen Eingriff auf den Bezugszeitpunkt eine unmittelbare Verkürzung ihres Anlagehorizonts erfahren. Der kurzfristig erzwungene Bezugszeitpunkt kann zu Renditeeinbussen bei den Versicherten führen, falls eine Veräusserung der Wertschriften zu Unzeiten erfolgen muss.

B) **Eventualvorschlag**

Um eine Verbesserung der Systemeffizienz zu erzielen, die mangelnde Umsetzbarkeit der geplanten Anpassung des Art. 16 Abs. 1 der Freizügigkeitsverordnung zu eliminieren und mehr Flexibilität in der Altersvorsorge zu schaffen, schlagen wir vor, eine einheitliche Regelung für Freizügigkeitseinrichtungen und Einrichtungen der Säule 3a dahingehend anzustreben, dass auch in der Säule 3a die Vorsorgegelder, wie bis anhin bei Freizügigkeitsguthaben, ohne Nachweis der Erwerbstätigkeit bis Alter 70 weitergeführt werden können.

C) **Schlussfolgerung**

Die Liberty Freizügigkeitsstiftung lehnt die Anpassung des Abs. 16 Art. 1 FZV aus den genannten Gründen ab und fordert, dass Altersleistungen von Freizügigkeitspoliceen und Freizügigkeitskonten weiterhin bis fünf Jahre nach Erreichen des Referenzalters ohne Nachweis der Erwerbstätigkeit möglich bleiben.

Art. 16 Abs. 1 FZV

~~1 Altersleistungen von Freizügigkeitspoliceen und Freizügigkeitskonten dürfen frühestens fünf Jahre vor und spätestens fünf Jahre nach Erreichen des Referenzalters ausbezahlt werden. Sie werden bei Erreichen des Referenzalters fällig. Weist die versicherte Person nach, dass sie weiterhin erwerbstätig ist, so kann sie den Leistungsbezug höchstens fünf Jahre über das Erreichen des Referenzalters hinaus aufschieben.~~

Wir bedanken uns für die wohlwollende Prüfung und Berücksichtigung der erwähnten Stellungnahme und insbesondere des oben erwähnten Anliegens.

Freundliche Grüsse aus Schwyz

Liberty Freizügigkeitsstiftung



Hansueli Halter
Head Group Services
Executive Board



Rolf Niedermann
Foundation Office

Pro Senectute Schweiz
Lavaterstrasse 60 · Postfach · 8027 Zürich

Eidgenössisches Departement des Innern
Generalsekretariat GS-EDI
Inselgasse 1
3003 Bern

Zürich, 15. März 2023

Direktion · Alain Huber
Telefon +41 44 283 89 95 · E-Mail alain.huber@prosenectute.ch

Änderung der Verordnung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV)

Sehr geehrter Herr Bundesrat Berset
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens zur Änderung der Verordnung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung infolge der Annahme der Reform «AHV 21» Stellung nehmen zu können.

Pro Senectute engagiert sich seit ihrer Gründung für ein finanziell abgesichertes und zeitgemässes Rentensystem. Für 86 Prozent der Seniorinnen und Senioren schafft das Dreisäulensystem im Alter finanzielle Sicherheit. Die im September 2022 beschlossene Reform der ersten Säule ist ein wichtiger Schritt, um das Rentensystem an die demografischen Entwicklungen anzupassen, gleichwohl aber das Leistungsniveau der AHV-Renten weiterhin sicherzustellen. Umso wichtiger ist es bei der aktuellen Vorlage, den Blick auf die finanziell schwächer gestellten Rentnerinnen und Rentner zu richten.

Vor diesem Hintergrund ist Pro Senectute im Grundsatz mit den vorgeschlagenen Verordnungsanpassungen einverstanden, möchte aber nachfolgend auf einige für die ältere Bevölkerung zentrale Punkte hinweisen.

Grundsätzliche Überlegungen

Bei den Verordnungsänderungen handelt es sich weitgehend um technische und verfahrensrechtliche Anpassungen. Zum einen stehen redaktionelle Änderungen bezüglich der Anpassung des Referenzalters an, zum anderen werden die Ausgleichsmassnahmen präzisiert, insbesondere um die Kürzungssätze und die Höhe des Zuschlags für Teilrenten festzulegen.

Des Weiteren werden die Möglichkeiten des Rentenvorbezug (Festlegung der Kürzungssätze) und -aufschubs geregelt, was der mit der Reform beschlossenen weiteren Flexibilisierung des Rentenalters Rechnung trägt. Neu können dahingehend die nach dem Referenzalter erzielten Erwerbseinkommen und zurückgelegten Beitragszeiten bei der Rentenberechnung bis fünf Jahre nach dem Referenzalter berücksichtigt werden. In der Verordnung werden zudem die Mechanismen der schrittweisen Erhöhung des Frauenrentenalters dargelegt. All diese Anpassungen entsprechen der mit der Volksabstimmung angenommenen Vorlage und sind für Pro Senectute nachvollziehbar.

Artikel 53^{quater}: Rentenzuschlag für die Frauen der Übergangsgeneration

Die im Gesetz vorgesehenen Kompensationsmassnahmen zugunsten der Frauen der Jahrgänge 1961 bis 1969 werden in der AHVV präzisiert. Der angepasste Artikel 53^{quater} AHVV hält neu fest, dass der einmal festgelegte Rentenzuschlag nicht mehr angepasst wird (Abs. 1). Während die ordentlichen Renten alle zwei Jahre (bei einer Teuerung von mehr als 4 Prozent innerhalb eines Jahres auch früher) gemäss dem Mischindex an die Lohn- und Preisentwicklung angepasst werden, ist dies bei den Rentenzuschlägen der Frauen-übergangsgeneration nicht vorgesehen, da diese Zuschläge ausserhalb des Rentensystems ausgerichtet würden (Abs. 2).

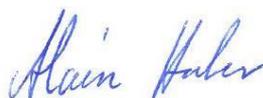
In Anbetracht der zeitlichen Begrenzung der Kompensationszahlungen sowie der aktuellen Teuerung plädiert Pro Senectute dafür, die Übergangszahlungen ebenfalls dem Mischindex zu unterstellen. Da es sich bei den Frauenjahrgängen der Übergangsgeneration im Wesentlichen um Frauen handelt, die aufgrund der gesellschaftlichen Umstände während ihrer aktiven Beitragszeit vielfach nur geringe Einlagen in die zweite Säule tätigen konnten, erachtet es Pro Senectute als zentral, mit einer regelmässigen Anpassung diesem Umstand Rechnung zu tragen und einer Entwertung der Zuschläge entgegenzuwirken.

Für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme bei der Überarbeitung des Entwurfs sowie des erläuternden Berichts der AHVV danken wir Ihnen.

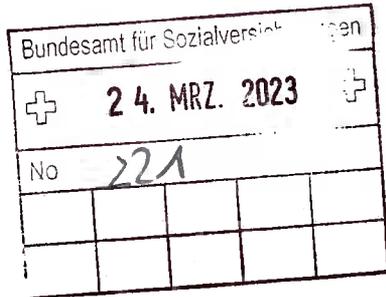
Freundliche Grüsse
Pro Senectute Schweiz



Eveline Widmer-Schlumpf
Präsidentin des Stiftungsrates



Alain Huber
Direktor



A-Post Plus

Eidgenössisches Departement
des Innern EDI
Bundesamt für Sozialversicherungen BSV
Effingerstrasse 20
3003 Bern

23.03.2023 am/yin

Änderung der Verordnung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV21); Vernehmlassungsantwort Procap Schweiz

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Einladung zur Vernehmlassung und nehmen zur Änderung der Verordnung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV 21) gerne wie folgt Stellung.

Procap schliesst sich der Vernehmlassungsantwort unseres Dachverbands Inclusion Handicap vom 02.03.2023 vollumfänglich an. Besonders hervorheben möchten wir folgende Punkte:

1. Gerade für Menschen mit einer gesundheitlichen Beeinträchtigung ist es wichtig, dass für sie neben dem Bezug einer Teilinvalidenrente auch ein Teilvorbezug der AHV-Rente möglich ist, wenn sie ihre medizinisch-theoretische Resterwerbsfähigkeit aus arbeitsmarktlichen oder persönlichen Gründen nicht mehr zu verwerten vermögen. Nur so kann verhindert werden, dass Menschen mit einer Behinderung im Vergleich zu den Menschen ohne Behinderung diskriminiert werden. Im Sinne der Gleichstellung kann Art. 29^{quater} IVV also nur für Versicherte gelten, die eine ganze AHV-Rente vorbezogen haben. Wir ersuchen Sie um eine entsprechende Präzisierung des Verordnungstextes.
2. Wir möchten unsererseits unterstreichen, dass die Forderung von Art. 56^{ter} Abs. 3 AHVV, wonach der Widerruf des Vorbezugs der Altersrente beim nachträglichen Anspruch auf eine Invalidenrente nur möglich sein soll, wenn der vorbezogene Anteil der AHV-Rente mit der rückwirkend ausbezahlten IV-Rente kompensiert werden kann, es für die meisten Personen mit einer gesundheitlichen Beeinträchtigung illusorisch macht, die Altersrente während dem langwierigen IV-Abklärungsverfahren zur Existenzsicherung vorzubeziehen. Diese Verordnungsbestimmung lehnen wir daher entschieden ab.

3. Procap fordert nicht nur eine angemessene Information der Arbeitnehmenden über die Verzichtsmöglichkeit auf den Freibetrag nach Erreichen des Referenzalters gemäss Art. 6^{quater} AHVV, sondern auch die Möglichkeit, vor ihrem definitiven Entscheid eine Vorausberechnung der Altersrente mit und ohne Verzicht zu verlangen, um die für sie optimalere Lösung wählen zu können. Eine unverbindliche Vorausberechnung soll auch für die Neuberechnung der Rente nach Art. 52d^{bis} AHVV bei einer Erwerbstätigkeit nach Erreichen des Referenzalters (Art. 29^{bis} Abs. 3 AHVG) gelten.
4. Dass der Rentenzuschlag für die Frauen der Übergangsgeneration nicht der Lohn- und Preisentwicklung angepasst werden soll, wie dies Art. 53^{quater} Abs. 2 AHVV vorsieht, entspricht sicher nicht dem Willen des Gesetzgebers und würde die vom Parlament gewollte Abfederung der Erhöhung des Referenzalters für diese Frauen erheblich schmälern. Diese Bestimmung muss deshalb ersatzlos gestrichen werden.
5. Schliesslich ist Procap mit der vorgeschlagenen Änderung von Art. 16 Abs. 1 der Freizügigkeitsverordnung nicht einverstanden. Gerade Menschen mit einer Beeinträchtigung sind mit zunehmendem Alter vergleichsweise weniger leistungsfähig und sollten auch ohne weiterführende Erwerbstätigkeit die Möglichkeiten der Steueroptimierung behalten können.

Wir bitten Sie, unsere Anliegen im Vernehmlassungsverfahren zu berücksichtigen und danken Ihnen für Ihre Bemühungen.

Freundliche Grüsse



Martin Boltshauser, Rechtsanwalt
Geschäftsführer Procap Schweiz
und Leiter Rechtsdienst



SBLV. USPF. USDCR.

Schweizerischer Bäuerinnen- und Landfrauenverband
Union suisse des paysannes et des femmes rurales
Unione svizzera delle donne contadine e rurali



Eidgenössisches Departement des Innern EDI
Herr Bundespräsident Alain Berset
3003 Bern / per Mail an: susanne.piller@bsv.admin.ch

Brugg, 22. März 2023/gsc/agw

**Vernehmlassung: Änderung der Verordnung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung AHV 21
Stellungnahme des Schweizerischen Bäuerinnen- und Landfrauenverbandes SBLV**

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Schweizerische Bäuerinnen- und Landfrauenverband SBLV bedankt sich für die Möglichkeit, zur Änderung der Verordnung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung AHV 21 Stellung zu nehmen. Als einer der grössten Frauendachverbände der Schweiz vertreten wir die Anliegen von über 50'000 Bäuerinnen und Landfrauen.

Wir sind mit den vorgeschlagenen Änderungen weitgehend einverstanden.

Korrekturbedarf sieht der SBLV bei den Rentenzuschlägen für Frauen der Übergangsgeneration, Art. 53quater AHVV, Abs. 2:

Es ist nicht nachvollziehbar, dass die Rentenzuschläge für die Frauen der Übergangsgeneration nicht gemäss Mischindex angepasst werden sollen. Bei der Ausgestaltung der Kompensationsmassnahme sorgte der Gesetzgeber explizit dafür, dass die Zuschläge nicht der Plafonierung unterliegen. Dies um die Frauen besserzustellen, denn sonst hätten viele höchstens die reguläre Maximalrente erhalten und wären letztlich leer ausgegangen. Im vorliegenden Verordnungsentwurf setzt der Bundesrat dieselbe Klausel ohne Not zum Nachteil der betroffenen Frauen der Übergangsgeneration ein und will den Zuschlag aus diesem Grund nicht an die Lohn- und Preisentwicklung anpassen. Konsequenz: bei gleichbleibender Teuerung wären die Zuschläge bis ans Lebensende der betroffenen Frauen in rund zwanzig Jahren nur noch knapp halb so viel wert wie heute.

Der SBLV fordert den Bundesrat auf, seinen Spielraum zu nutzen und die Rentenzuschläge für Frauen der Übergangsgeneration der Lohn- und Preisentwicklung anzupassen. So wird auch der heute in der AHV-Gesetzgebung bereits verankerte Zuschlag beim AHV-Rentenaufschub ebenfalls nicht der Plafonierung unterstellt und erst in Art. 55ter Abs. 5 AHVV wird festgelegt, dass der Betrag des Zuschlags an die Lohn- und Preisentwicklung angepasst wird.

Vielen Dank, dass die Anliegen des SBLV und damit der Frauen vom Land, berücksichtigt werden. Für Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse
Schweizerischer Bäuerinnen- und Landfrauenverband SBLV

Anne Challandes
Präsidentin

Gabi Schürch-Wyss
Vizepräsidentin SBLV und Präsidentin
des Fachbereichs Familien- und Sozialpolitik

Bundesamt für Sozialversicherungen
Effingerstrasse 20
3003 Bern

Via Mail:
susanne.piller@bsv.admin.ch

Zürich, 10. März 2023

**Änderung der Verordnung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung:
Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens und Festlegung des Inkrafttretens des
Bundesbeschlusses vom 17. Dezember 2021 über die Zusatzfinanzierung der AHV
durch eine Erhöhung der Mehrwertsteuer sowie der Änderung vom 17. Dezember 2021
des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV 21)**

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Besten Dank, dass Sie uns Gelegenheit geben, zu der Vernehmlassungsvorlage "Änderung
der Verordnung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung" Stellung zu nehmen.

Wir haben zu den vorgeschlagenen Verordnungsänderungen keine Bemerkungen.

Freundliche Grüsse

Schweizerische Kammer der Pensionskassen-Experten SKPE



Emmanuel Vauclair
Präsident SKPE



Olivier Deprez
Sekretär SKPE

Als Anlage zu E-Mail an: susanne.piller@bsv.admin.ch
(als Word und pdf.)

Eidg. Departement des Inneren
Bundesamt für Versicherungen
Effingerstrasse 20
3003 Bern

Bern, 2023-02-24

Vernehmlassung zu Änderungen in der AHVV et al.

Sehr geehrter Herr Bundesrat,
Sehr geehrte Damen und Herren,

der SSR dankt Ihnen bestens für die Gelegenheit, zu den vorgesehenen Änderungen in der AHVV und den Folgeänderungen in weiteren Verordnungen Stellung nehmen zu können, die sich aus der Annahme der Änderungen im AHVG nach der Abstimmung im vergangenen September 2022 ergeben.

Grundsätzlich unterstützt der SSR die vorgeschlagenen Änderungen, die sich aus der Annahme der Vorlage AHV21 ergeben.

In fünf Punkten ist der SSR der Auffassung, dass Lösungen vorgesehen werden, die sich nicht zwingend aus dem AHVG ergeben.

Der SSR schlägt deshalb zu den aufgeführten Verordnungen und Artikeln die nachstehenden Änderungen vor.

AHVV - Art. 6^{quarter} – Beiträge der erwerbstätigen Versicherten nach Erreichen des Referenzalters – Informationspflicht der Arbeitgebenden

Der SSR teilt die Ausführungen und die Auffassung von Inclusion Handicap, dass die Arbeitgebenden in diesem Artikel verpflichtet werden sollen, die Versicherten über die Verzichtsmöglichkeit zu informieren sind.

Der SSR bittet Sie vorzusehen, dass die Arbeitgebenden verpflichtet werden, die Versicherten über die Verzichtsmöglichkeit zu informieren.

AHVV - Art. 52b Abs. 2 – Anrechnung Beitragsjahre vor dem 20. Altersjahr - Beitragslücken

Die in den Erläuterungen zu Art. 52b zu Abs. 2 in Aussicht gestellte Anrechnung der Beitragsjahre vor dem 20. Altersjahr bei Erreichen des Referenzalters sollte im Verordnungstext ebenfalls klargestellt werden.

Grundsätzlich sollte jedoch sichergestellt sein, dass Vorbeziehende dahingehend beraten werden, dass sie ihren Vorbezug mit Anrechnung der Beitragsjahre vor dem 20. Altersjahr terminieren.

Der SSR bittet Sie deshalb, den vorgeschlagenen Verordnungstext mit einer Informationspflicht der Arbeitgebenden, bzw. der AHV-Zweigstellen entsprechend zu ergänzen.

AHV - Art. 53^{quater} Abs. 2 – Rentenzuschlag ohne Anpassung an Lohn- und Preisentwicklung (gemäss Mischindex)

Der SSR ist der Auffassung, dass je nach Anpassung der AHV-Renten gemäss Mischindex auch die Rentenzuschläge anzupassen sind. Aus Sicht des SSR ist die Begründungen für die vorgeschlagene Lösung, d. h. dass es sich dabei nicht um eine Rente, sondern einen Zuschlag handelt, nicht stichhaltig und ergibt sich auch nicht aus den Ratsunterlagen.

Der SSR bittet Sie vorzusehen, dass die Rentenzuschläge ebenfalls gemäss Mischindex angepasst werden.

IVV - Art. 29^{quater} – Auszahlung bei Vorbezug der Altersrente (Teil-IV-Rente und Teil-Vorbezug AHV)

Der SSR ist der Auffassung, dass sowohl eine Teil-IV-Rente und ein Teil-Vorbezug der AHV nebeneinander möglich sein müssen.

Der SSR bittet Sie deshalb vorzusehen, dass Personen, die nur Anspruch auf einen Bruchteil einer ganzen IV-Rente haben, im Sinne einer Flexibilisierung des Rentenbezuges ergänzend einen Anteil ihrer AHV-Rente vorbeziehen können.

ELV – Art. 45 Bst. c Ziff.1 - Leistungen von Pro Juventute an Witwer und Witwen

Die angepasste Bestimmung sieht weiterhin vor, dass nur Witwer mit minderjährigen Kindern, Witwen jedoch generell ggf. Anrecht auf Leistungen von Pro Juventute haben. Diese Ungleichbehandlung darf aufgrund des Urteils des EMRG in Bezug auf die Ungleichbehandlung von Witwern und Witwe im AHVG nicht mehr bestehen.

Der SSR bittet Sie deshalb, in dieser Vorordnungsanpassung auf die künftige Lösung in den AHVG und ggf. ELG vorzugreifen und die Ungleichbehandlung bereits jetzt aufzuheben, d. h. Witwer und Witwen gleichzustellen.

Der SSR nutzt diese Gelegenheit, um Sie zu ersuchen, die entsprechende Anpassung des AHVG und ggf. des ELG zügig an die Hand zu nehmen.

Für die Berücksichtigung unserer Vorschläge dankt Ihnen der SSR im Voraus bestens.

Freundliche Grüsse



R. Grunder
Co-Präsident



Bea Heim
Co-Präsidentin

Per Mail an
susanne.piller@bsv.admin.ch
Frau Susanne Piller
Bundesamt für Sozialversicherungen
Effingerstrasse 20
3003 Bern

Lausanne, 21. März 2023

Änderung der Verordnung über die Alters - und Hinterlassenenversicherung und weiterer Verordnungen AHV 21

Sehr geehrte Frau Piller

Gerne lassen wir uns zur Änderung der Verordnung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung und weiterer Verordnungen, die sich durch das Inkrafttreten der in der Volksabstimmung angenommenen Vorlage zur Stabilisierung der AHV (AHV-Reform 21) ergeben, vernehmen.

Zahlreiche Bestimmungen betreffen vorsorgerechtliche Fragestellungen. Vorliegend nehmen wir lediglich zu den steuerlich relevanten Themen Stellung, wobei wir uns auf die Bemerkungen zu einzelnen Artikeln im «Erläuternden Bericht zur Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens» beziehen.

Art. 60b^{bis} BVV 2: Einkauf während oder nach dem Bezug einer Altersleistung

Wir begrüssen die Einführung dieser Regel, die bereits in der Mitteilung über die berufliche Vorsorge Nr. 91 Rz 527 vorgesehen ist (die in Zusammenarbeit mit der Arbeitsgruppe Vorsorge der Schweizerischen Steuerkonferenz erstellt wurde): *«Tätigt eine versicherte Person, die bereits eine Altersleistung einer Vorsorgeeinrichtung bezieht oder bezogen hat, einen Einkauf in eine neue Vorsorgeeinrichtung, so reduziert sich der maximal mögliche Einkaufsbetrag um den Betrag des Guthabens, das der bereits bezogenen Altersleistung entspricht»*.

Diese Regel vermeidet die Doppelversicherung. Insbesondere Personen, die bereits eine Altersleistung beziehen oder bezogen haben, können damit nicht wieder bei „Null“ anfangen und hohe Einkäufe tätigen.

Wir weisen darauf hin, dass die deutsche Fassung des Vernehmlassungsentwurfs von Artikel 60b^{bis} BVV 2 fälschlicherweise im Titel den Begriff *„Bezug einer Altersrente“* beinhaltet. Sowohl die

französische (*prestation de vieillesse*) als auch die italienische (*prestazione di vecchiaia*) Fassung sprechen zu Recht von «Altersleistung». Der Titel der deutschen Fassung sollte ebenfalls auf «Altersleistung» geändert werden, zumal im nachfolgenden Verordnungstext der Begriff «Altersleistung» verwendet wird.

Art. 16 Freizügigkeitsverordnung – Fälligkeit von Freizügigkeitskonten oder -
Policen

Auch begrüßen wir die Änderung von Art. 16 Abs. 1 in fine FZV, die folgende Regelung vorsieht:
«Weist die versicherte Person nach, dass sie weiterhin erwerbstätig ist, so kann sie den Leistungsbezug höchstens fünf Jahre über das Erreichen des Referenzalters hinaus aufschieben».

Diese Änderung wurde von der Arbeitsgruppe Vorsorge der Schweizerischen Steuerkonferenz wiederholt angeregt, insbesondere auch in ihrer Stellungnahme vom 19. Februar 2014 zum Vernehmlassungsentwurf zur Änderung des BVG im Rahmen der Vorlage Reform der Altersvorsorge 2020, die schliesslich vom Volk verworfen wurde.

Es erscheint sinnvoll, einen Zusammenhang zu schaffen zwischen der Fälligkeit der Leistung und der Weiterführung der Erwerbstätigkeit nach Erreichen des Referenzalters: So war diese Regel in Art. 13 Abs. 2 E-BVG (in der Fassung der Vorlage AHV 21) vorgesehen. Sie ist insbesondere auch in Art. 33b BVG sowie in Art. 7 Abs. 3 in fine BVV 3 enthalten, wonach ein Aufschub des Leistungsbezugs nach Erreichen des Referenzalters sowohl in der 2. Säule als auch in der Säule 3a nur möglich ist, wenn die Erwerbstätigkeit weitergeführt wird. Ein Aufschub kann sodann längstens bis zur definitiven Aufgabe der Erwerbstätigkeit erfolgen.

Wir danken Ihnen bestens für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Schweizerische Steuerkonferenz



Marina Züger
Präsidentin SSK

Par courriel
Susanne.piller@bsv.admin.ch
Mme Susanne Piller
Office fédéral des assurances sociales
Effingerstrasse 20
3003 Bern

Lausanne, le 21 mars 2023

Modification du règlement sur l'assurance vieillesse et survivants et d'autres Ordonnances – AVS 21

Madame,

Nous nous référons à l'objet cité en rubrique en lien avec l'entrée en vigueur du projet AVS 21 accepté en votation populaire.

Nous ne nous déterminons que sur les sujets ayant un impact sur le plan fiscal, de nombreuses dispositions concernant exclusivement des questions relevant du droit de la prévoyance.

Nos remarques se réfèrent au commentaire par articles figurant dans le «Rapport explicatif relatif à l'ouverture de la procédure de consultation»

Art. 60b bis OPP2 Rachat pendant ou après la perception d'une prestation de vieillesse

Nous saluons l'introduction de cette règle, déjà prévue dans le Bulletin de la prévoyance professionnelle no 91, ch. 527 en collaboration avec le Groupe de travail Prévoyance de la Confédération suisse des impôts: Ainsi, lorsqu'un *«assuré qui perçoit déjà ou a déjà perçu une prestation de vieillesse d'une institution de prévoyance effectue un rachat dans une nouvelle institution de prévoyance, le montant maximal possible du rachat est réduit du montant de l'avoir correspondant à la prestation de vieillesse déjà perçue»*.

Cette règle permet effectivement d'éviter une double assurance et de permettre à des personnes percevant ou ayant déjà perçu des prestations de vieillesse de repartir à «zéro» en effectuant des rachats très importants.

Nous relevons que la version allemande de la procédure de consultation en lien avec l'art. 60b bis OPP2 contient une erreur. Les versions françaises (prestation de vieillesse) et italiennes (prestazione di vecchiaia) parlent à juste titre de prestations de vieillesse, alors que la version allemande de l'art. 60b bis OPP2 a comme titre «Bezug einer Altersrente». Il conviendrait plutôt de parler de «Altersleistung». Le texte de l'art. 60b bis OPP2 se réfère à juste titre à une «Altersleistung».

Art. 16 Ordonnance sur le libre passage – Echéance des prestations relevant de comptes ou de polices de libre passage

Nous saluons avec la plus grande satisfaction la modification de l'art. 16 al. 1 in fine OLP qui prévoit la règle suivante: *«Si l'assuré prouve qu'il continue d'exercer une activité lucrative, il peut ajourner la perception de ces prestations jusqu'à cinq ans au plus après l'âge de référence».*

Cette modification a été demandée à de nombreuses reprises par le Groupe de travail Prévoyance de la Confédération suisse des impôts (GT Prév. CSI), notamment dans le cadre de sa prise de position du 19 février 2014 en lien avec le projet de modification de la LPP (Réforme Prévoyance 2020) qui n'est finalement pas entré en vigueur.

Il est en effet logique d'instaurer un lien entre l'échéance des prestations et la poursuite de l'activité lucrative après que les assurés ont atteint l'âge de référence : cette règle est en effet prévue aux articles 13 al. 2 LPP (dans sa teneur dans le cadre du projet AVS 21) et 33b LPP ainsi qu'à l'art. 7 al. 3 in fine OPP3, un report du versement des prestations découlant des prestations du 2ème pilier (versement par des institutions de prévoyance) et du 3ème pilier A n'étant possible qu'en cas de poursuite de l'activité lucrative après l'âge de référence jusqu'à la cessation de cette dernière.

Tout en vous remerciant d'avance de bien vouloir prendre en considérations les présentes remarques, nous vous présentons, Madame, nos salutations les meilleures.

Confédération suisse des impôts



Marina Züger
Présidente

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
Bundesamt für Sozialversicherungen

Per Mail an: susanne.piller@bsv.admin.ch

Vernehmlassungsantwort des SVS über die Verordnung der Alters- und
Hinterlassenenversicherung (AHVV)

Sehr geehrte Damen und Herren

Besten Dank für die Einladung zur Vernehmlassung der oben genannten Vorlage. Wir
nehmen gerne dazu Stellung und haben dazu folgende Bemerkungen:

Die vorliegenden Anpassungen der Verordnung werden vom SVS grösstenteils begrüsst. Die
Änderungen sind den Gegebenheiten angepasst und entsprechend kurzgehalten. Dabei
handelt es sich vor allem um Präzisierungen im Zusammenhang mit der AHV-Reform 21.
Der SVS hat dazu folgende Bemerkungen:

Der SVS sieht die Anpassungen des Artikels 16 Absatz 1 und des Artikel 19c Absatz 1 der
Freizügigkeitsverordnung (FZV) als problematisch an. Er ist daher der Meinung, dass auf
diese Anpassungen verzichtet werden sollten.

Begründung:

Die Absicht des Bundesrates, wonach Anreize zum Weiterarbeiten über das Referenzalter
hinausgesetzt werden sollen, wird vom SVS begrüsst. Die unter Artikel 16 Absatz 1
vorgeschlagene Lösung, wonach ein Aufschub des Bezugs über das Referenzalter hinaus
auch bei Freizügigkeitsguthaben nur noch möglich sein soll, wenn die Erwerbstätigkeit
nachweislich fortgesetzt wird, erachten wir ausfolgenden Gründen nicht förderlich:

- Angesichts der erforderlichen Flexibilisierung des Altersrücktritts würde die vorgeschlagene Änderung gerade einen falschen Anreiz setzen. Immer mehr ältere Erwerbstätige wählen flexible Arbeitsformen, die auch einen vorübergehenden Ausstieg aus der Erwerbstätigkeit und eine spätere Wiederaufnahme über das Referenzalter hinaus einschliessen.
- Die Überlegung, die Rechtsordnung bei den Freizügigkeitsguthaben derjenigen der Säule 3a anzugleichen, greift aus unserer Sicht zu kurz, denn die beiden Säulen verfolgen einen unterschiedlichen Zweck. Freizügigkeitsguthaben haben ihren Ursprung in Situationen, in denen ein Vorsorgenehmer (sei es vorübergehend oder endgültig) nicht erwerbstätig ist.
- Personen über dem Referenzalter haben beim Überschreiten des Referenzalters ihre Vorsorge im Vertrauen auf eine stabile Rechtsordnung aufgebaut. Der Eingriff in diese Verträge stellt einen Verstoss gegen das Vertrauensprinzip dar. Die bisherige Regelung besteht unverändert seit der Einführung des Freizügigkeitsgesetzes im Jahre 1995. Sie hat sich bewährt und ist gemäss Rechtsprechung konsistent mit dem geltenden Recht.

Sollte der Bundesrat – aus uns nicht nachvollziehbaren Gründen – am Vorschlag festhalten, fordert der SVS, dass bestehende Verträge unangetastet bleiben und die vorgeschlagene Regelung nur für neu abzuschliessende Freizügigkeitspolice und Freizügigkeitskonti gelten würde.

Im Weitern ist der SVS der Meinung, dass folgende Artikel angepasst werden sollten:

AHV – Art 53 quater Abs 2 (S3 oben). Rentenzuschlag Frauen der Übergangsgeneration ohne Anpassung. Diese Bestimmung, keine Anpassung an Lohn und Preisentwicklung erachten wir eher als kleinlich. Die Begründung dazu ist nicht nachvollziehbar, ist daher umzukehren und ins positive zu ändern.

IVV – Art. 29 quater – Auszahlung bei Vorbezug der Altersrente (Teil-IV-Rente und Teil-Vorbezug AHV)

Wir sind der Meinung, dass ein Teilvorbezug der AHV und eine Teil-IV-Rente nebeneinander möglich sein sollten.

Im Sinne einer Flexibilisierung bitten wir Sie deshalb, dass Personen, die nur Anspruch auf einen Bruchteil einer ganzen IV-Rente haben, ergänzend einen Anteil ihrer AHV-Rente vorbeziehen können.

ELV – Art.45 Bst.c.Ziff.1. Leistungen der Pro Juventute an Witwer und Witwen
Die angepasste Bestimmung sieht vor, dass nur Witwer mit minderjährigen Kindern und Witwen allgemein ggf. Anrecht auf Leistungen haben. Der EMRG hat die Schweiz dazu verknurrt, die Ungleichstellung zwischen Witwen und Witwern im AHVG auszumerzen. Deshalb sollte hier dieser Ungleichheit nicht nochmals fortgesetzt werden. Daher stellen wir den Antrag diesen Artikel zu ändern.

Wir danken Ihnen, sehr geehrte Damen und Herren, für die Gelegenheit zur Stellungnahme und für die Berücksichtigung unserer Überlegungen.

Mit freundlichen Grüssen

Schweizerischer Verband für Seniorenfragen



Rudolf Joder
Präsident



Fabienne Bachmann
Ressortleiterin Soziale Sicherheit



Ueli Brügger
Geschäftsführer

Bundesamt für Sozialversicherungen
Ressort Gesetzgebung AHV/EO
Effingerstrasse 20
CH-3003 Bern

per E-Mail an: susanne.piller@bsv.admin.ch

Zürich, 22. März 2023

Stellungnahme zur Änderung der Verordnung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Einladung zur Stellungnahme zur Änderung der Verordnung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung und nehmen diese Möglichkeit gerne wahr.

Der SVV begrüsst es, dass die geplanten Verordnungsänderungen im Zusammenhang mit der am 1. Januar 2024 in Kraft tretenden Reform AHV 21 schlank ausfallen und sich grossmehrheitlich auf geänderte Gesetzesbestimmungen beziehen. Vor diesem Hintergrund beschränken wir uns auf Bemerkungen bzw. Vorschläge zu **Art. 16 Abs. 1 FZV** und **Art. 60b^{bis} BVV 2**.

Art. 16 Abs. 1 FZV

Diese Bestimmung soll gemäss Vernehmlassungsentwurf wie folgt angepasst werden (Anpassungen in kursiver Schrift):

¹ Altersleistungen von Freizügigkeitspolice n und Freizügigkeitskonten dürfen frühestens fünf Jahre vor ~~und spätestens fünf Jahre nach~~ Erreichen des ~~Rentenalters nach Artikel 13 Absatz 1 BVG~~ Referenzalters ausbezahlt werden. Sie werden bei Erreichen des Referenzalters fällig. Weist die versicherte Person nach, dass sie weiterhin erwerbstätig ist, so kann sie den Leistungsbezug höchstens fünf Jahre über das Erreichen des Referenzalters hinaus aufschieben.

Ein Aufschub des Bezugs über das Referenzalter hinaus soll somit – wie bei gebundenen Vorsorgeversicherungen und -vereinbarungen (Säule 3a) - auch bei Freizügigkeitsguthaben nur noch möglich sein, wenn die Erwerbstätigkeit fortgesetzt wird. Damit soll ein Anreiz zum Weiterarbeiten über das Referenzalter hinaus geschaffen werden.

Der SVV lehnt diesen Vorschlag aus folgenden Gründen ab:

- Die bisherige Regelung besteht unverändert seit der Einführung des Freizügigkeitsgesetzes im Jahre 1995. Sie hat sich bewährt und schafft Rechtssicherheit.
- Personen über dem Referenzalter haben ihre Vorsorge im Vertrauen auf eine stabile Rechtsordnung aufgebaut. Der Zwang zum sofortigen Bezug der Leistungen aus Freizügigkeitspoliceen oder -konten stellt einen Verstoss gegen das Vertrauensprinzip dar.
- Ein Angleichen der Rechtsordnung für die Freizügigkeitsguthaben der 2. Säule an diejenige für die Vorsorgekonten und -policeen der Säule 3a greift zu kurz, da die beiden Säulen unterschiedliche Zwecke verfolgen.
- Hinsichtlich der angestrebten Flexibilisierung des Altersrücktritts würde die Änderung – entgegen der Annahme des Bundesrats – gerade den gegenteiligen Anreiz setzen: Ältere Erwerbstätige wählen vermehrt flexible Arbeitsformen, die auch einen vorübergehenden Ausstieg aus der Erwerbstätigkeit und deren Wiederaufnahme nach dem Referenzalter einschliessen.

Der Vorschlag zu Art. 16 Abs. 1 FZV hat zur Folge, dass die Versicherten den Zeitpunkt der Auszahlung eines Freizügigkeitsguthabens nur bis zum Referenzalter bzw. maximal bis zur effektiven Aufgabe der Erwerbstätigkeit wählen können. Unseres Erachtens ist jedoch im Rahmen der Reform AHV 21 keine gesetzliche Grundlage für diese Ausführungsbestimmung geschaffen worden. Der Botschaft des Bundesrats zur Reform AHV 21 kann einzig der Grundsatz entnommen werden, wonach «Der Aufschiebung der Altersleistung um bis zu fünf Jahre (...) für alle Versicherten möglich werden (soll), sofern weiterhin eine Erwerbstätigkeit ausgeübt wird.» und weiter: «Der Rentenaufschub ist jedoch auch aus steuerlichen Gründen an die Weiterführung der Erwerbstätigkeit gebunden. Denn nur Personen, die tatsächlich weiterarbeiten, sollen von der steuerprivilegierten beruflichen Vorsorge profitieren können.» (Quelle: Botschaft zur Stabilisierung der AHV (AHV 21) vom 28. August 2019, Seite 74). Es erscheint angesichts dieser Grundlagen nicht zwingend, den Aufschiebung des Bezugs von Leistungen aus Freizügigkeitspoliceen oder -konten ebenfalls an die Bedingung einer Erwerbstätigkeit zu knüpfen.

Sollte jedoch an der Änderung von Art. 16 Abs. 1 FZV festgehalten werden, so sind unseres Erachtens die beiden folgenden Ergänzungen zu berücksichtigen:

- Übergangsbestimmung für bereits bestehende Freizügigkeitspoliceen und -konten im Aufschiebung:
Es muss sichergestellt sein, dass Policeen- und Konteninhaber, welche sich im Zeitpunkt des Inkrafttretens im Aufschiebung des Leistungsbezugs nach bisherigem Recht befinden, nicht gezwungen werden, per 1. Januar 2024 diese Leistungen sofort zu beziehen oder sich unvorhergesehenerweise eine Erwerbstätigkeit suchen zu müssen.
- Karenzfrist für den Leistungsbezug:
Für Policeen und Konten, welche nach neuem Recht aufgeschoben werden, muss die sachgerechte Durchführbarkeit des Leistungsbezugs gewährleistet sein. Insbesondere muss vermieden werden, dass durch stichtagsgenaue Pflicht zum Leistungsbezug (d.h. genau mit dem Tag der Aufgabe der Erwerbstätigkeit!) in der Praxis sehr viele rückwirkende und damit aufwändig abzuwickelnde Leistungsbezüge generiert werden.

Wir empfehlen deshalb eine Ergänzung von Art. 16 FZV sowie eine Übergangsbestimmung:

Ergänzung von Art. 16 FZV mit neuem Absatz:

¹ Altersleistungen von Freizügigkeitspolice n und Freizügigkeitskonten dürfen frühestens fünf Jahre vor Erreichen des Referenzalters ausbezahlt werden. Sie werden bei Erreichen des Referenzalters fällig. Weist die versicherte Person nach, dass sie weiterhin erwerbstätig ist, so kann sie den Leistungsbezug höchstens fünf Jahre über das Erreichen des Referenzalters hinaus aufschieben.

(...)

^(neu) Leistungen von Freizügigkeitspolice n und -Konten, deren Inhaber das Referenzalter erreichen und nicht erwerbstätig sind oder die nach Erreichen des Referenzalters die Erwerbstätigkeit aufgeben, sind spätestens 3 Monate nach Erreichen des Referenzalters bzw. Aufgabe der Erwerbstätigkeit zu beziehen.

Übergangsbestimmung zu Art. 16 FZV:

Der Leistungsbezug aus Freizügigkeitspolice n und -Konten, deren Inhaber bei Inkrafttreten der Reform AHV 21 bereits das Referenzalter erreicht oder überschritten haben, darf auch ohne Nachweis einer Erwerbstätigkeit um maximal 5 Jahre aufgeschoben werden.

Art. 60b^{bis} BVV 2 (neu)

Gemäss Vernehmlassungsentwurf soll folgende neue Bestimmung eingefügt werden:

Art. 60b^{bis} Einkauf während oder nach dem Bezug einer Altersrente

Tätigt eine versicherte Person, die eine Altersleistung aus einer Vorsorgeeinrichtung bezieht oder bezogen hat, einen Einkauf in eine Vorsorgeeinrichtung, reduziert sich der Höchstbetrag der Einkaufssumme im Umfang der bereits bezogenen Altersleistung.

Wie in der ersten Satzhälfte («Tätigt eine versicherte Person, die eine Altersleistung aus einer Vorsorgeeinrichtung bezieht oder bezogen hat, einen Einkauf in eine Vorsorgeeinrichtung, ...») sollte auch in der Überschrift der Begriff «Altersleistung» (anstelle von «Altersrente») verwendet werden.

In der zweiten Satzhälfte («..., reduziert sich der Höchstbetrag der Einkaufssumme im Umfang der bereits bezogenen Altersleistung.») ist der Begriff «Altersleistung» jedoch missverständlich bzw. nicht korrekt: In den Mitteilungen über die berufliche Vorsorge Nr. 91, Randziffer 527, Ziffer 2 hält das BSV zur Frage, ob sich eine versicherte Person, welche sich freiwillig frühpensionieren liess oder vorzeitig die Altersrente beziehen musste, in einer neuen Vorsorgeeinrichtung wieder in die vollen reglementarischen Leistungen einkaufen könne, fest: «Dies ist nach Ansicht des BSV nur unter der Voraussetzung möglich, dass das Altersguthaben, über welches

die versicherte Person im Zeitpunkt des vorzeitigen Altersrücktritts verfügte, bei der Berechnung des notwendigen Einkaufsbetrags angerechnet wird.» Der SVV geht davon aus, dass der Verordnungsgeber ausschliesslich die Absicht hat, die bestehende Praxis in der Verordnung zu kodifizieren, und beantragt daher, Art. 60b^{bis} BVV 2 wie folgt anzupassen (Anpassungen in kursiver Schrift):

Art. 60b^{bis} Einkauf während oder nach dem Bezug einer Altersrenteleistung
Tätigt eine versicherte Person, die eine Altersleistung aus einer Vorsorgeeinrichtung bezieht oder bezogen hat, einen Einkauf in eine neue Vorsorgeeinrichtung, reduziert sich der *Höchstbetrag der Einkaufssumme maximal mögliche Einkauf in die reglementarischen Leistungen im Umfang der bereits bezogenen Altersleistung des Altersguthabens, das bei Beginn des Bezugs bzw. im Zeitpunkt des Bezugs der Altersleistung vorhanden war.*

Wir bedanken uns für Ihre Kenntnisnahme und die Berücksichtigung unserer Empfehlungen. Für Fragen oder ergänzende Auskünfte stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Versicherungsverband SVV



Jean-Philippe Moser

Leiter Ressort Versicherungsbranchen
Stellvertretender Direktor



Adrian Gröbli

Leiter Bereich Lebensversicherung



Stiftung Auffangeinrichtung BVG
Fondation institution supplétive LPP
Fondazione istituto collettore LPP

Postfach, 8050 Zürich

susanne.piller@bsv.admin.ch

Bundesamt für Sozialversicherungen

Susanne Piller

Effingerstrasse 20

3003 Bern

Zürich, 13. März 2023

Verordnungsänderungen Reform AHV 21

Sehr geehrte Frau Piller

Die Geschäftsleitung verzichtet in Abstimmung mit dem Stiftungsratsausschuss auf eine Stellungnahme zur eingangs erwähnten Angelegenheit.

Freundliche Grüsse

Stiftung Auffangeinrichtung BVG

Marc Gamba
Geschäftsführer

Urs Müller
Leiter Recht & Compliance

Verband Schweizerischer Kantonalbanken
Wallstrasse 8
Postfach
CH-4002 Basel



Bundesamt für Sozialversicherungen BSV
Bereich Leistungen AHV/IV/EO
Christelle Bourgeois
Leiterin Ressort Gesetzgebung AHV/EO
Effingerstrasse 20
3003 Bern

Per E-Mail an: christelle.bourgeois@bsv.admin.ch

Datum 24. März 2023
Kontaktperso Michael Engeloch
Direktwahl 061 206 66 21
E-Mail m.engeloch@vskb.ch

Stellungnahme der Kantonalkassen zur Änderung der Verordnung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung

Sehr geehrte Frau Bourgeois
Sehr geehrte Damen und Herren

Am 9. Dezember 2022 hat das Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV) die Vernehmlassung zur Änderung der Verordnung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung eröffnet.

Die Kantonalkassen begrüssen die Regulierungsziele zur Erhöhung der Stabilität der AHV und zur Flexibilisierung des Pensionierungszeitpunkts. Gerne nutzen wir die Möglichkeit, Ihnen unser Anliegen zur Änderung der Freizügigkeitsverordnung darzulegen.

Artikel 16 Auszahlung der Altersleistungen

Art. 16 Abs. 1 E-FZV

Im Zusammenhang mit der Reform AHV 21 möchte der Bundesrat die Freizügigkeitsverordnung (FZV) anpassen. Dabei plant er, Art. 16 Abs. 1 E-FZV an die Regelung für die Säule 3a anzugleichen und einen Bezugswang beim Erreichen des Referenzalters einzuführen, falls keine Weiterbeschäftigung nachgewiesen werden kann. Mit dieser Änderung soll ein Anreiz zum Weiterarbeiten über das Referenzalter hinaus gesetzt werden.

Die Kantonalbanken bezweifeln, dass diese Regelung zur gewünschten Verhaltensänderung führt. Vielmehr erachten sie den neu vorgesehenen Bezugszwang als gefährlich für die Vorsorgevermögen: Falls eine Person, welche ihr Freizügigkeitsguthaben (teilweise) in Wertschriften investiert hat, das Referenzalter zu einem ungünstigen Zeitpunkt, z.B. während eines Börsencrashes, erreicht, wird sie gezwungen sein, ihre Verluste zu realisieren. Dies kann zu erheblichen Einbussen führen. In Hinsicht auf den Hauptzweck des Vorsorgesystems – die Sicherstellung eines Einkommens zur Bestreitung der Lebenshaltungskosten – ist die neue Regelung kontraproduktiv.

Die heutige Gesellschaft wünscht sich mehr Wahlmöglichkeiten und Flexibilität gerade in Zusammenhang mit dem Ruhestand. Ein Bezugszwang schränkt hier die individuelle Entscheidungsfreiheit unnötig ein. Wenn eine Person nach dem Erreichen des Referenzalters (unverschuldet) arbeitslos wird oder sich eine Auszeit gönnt, soll dies mit der Auszahlung des Freizügigkeitsguthabens «bestraft» werden, selbst wenn diese Person danach wieder erwerbstätig wird. Die fehlende Möglichkeit, die Gelder im Vorsorgekreislauf belassen zu können bzw. diese wieder einzubringen, läuft der Bestrebung zur Schaffung von Anreizen zum Weiterarbeiten zuwider. Hinzu kommen Unsicherheiten bezüglich der Entwicklung der Kapitalmärkte, welche durch den verkürzten Anlagehorizont akzentuiert werden. Dies kann Vorsorgenehmerinnen und -nehmer dazu veranlassen, früher aus dem Erwerbsleben auszuscheiden.

Weiter ist die steuerliche Belastung zu erwähnen, welche aufgrund der Progression höher ausfallen kann, da eine Staffelung nur noch bedingt möglich sein wird. Hier ist insbesondere die Harmonisierung mit den Bezugsfristen der Säule 3a Gelder kontraproduktiv. Die steuerliche Vorzugsbehandlung von Vorsorgegeldern ist sinnvoll und richtig. Sie wird von Volk und Parlament so gewünscht. Hier den Vorsorgenehmerinnen und -nehmern die Flexibilität beim Bezug einzuschränken, widerspricht der gewünschten Vorzugsbehandlung und setzt falsche Anreize. Die durch die Harmonisierung der Bezugsfristen resultierende steuerliche Belastung kann nämlich sogar dazu führen, dass eine frühzeitige Aufgabe der Erwerbstätigkeit finanziell attraktiver wird.

Zudem führt die neue Regelung bei den Freizügigkeitsstiftungen zu grossen Schwierigkeiten bei der prozessualen Umsetzung und zu einem deutlichen Mehraufwand. Die Neuregelung führt zu Unklarheiten bei saisonalen und temporären Weiteranstellungen oder solchen auf Mandatebene, wo allenfalls kein Beschäftigungsnachweis per Stichtag verfügbar ist. Diese Arbeitsformen sind gerade nach dem Erreichen des Referenzalters für viele Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer interessante Weiterbeschäftigungsmöglichkeiten. Zudem werden die Stiftungen erhebliche Ressourcen benötigen, um die Beschäftigungsnachweise laufend einzuholen und zu überprüfen. Mangels einer Übergangsfrist ist insbesondere der Initialaufwand erheblich, um die Nachweise der Vorsorgenehmerinnen und -nehmern, welche das Referenzalter bereits erreicht haben, einzuholen. Als Eventualvorschlag fordern die Kantonalbanken zumindest eine Übergangsfrist, welche den Nachweis für Personen, welche das Referenzalter bereits erreicht haben, von der neuen Regelung ausnimmt.

Als weiterer Punkt ist zu erwähnen, dass den Freizügigkeitsstiftungen die Handhabung im Umgang mit nicht erreichbaren oder unkooperativen Kundinnen und Kunden fehlt. Wenn diese keine Zahlungsinstruktionen angeben, ist es für die Stiftungen auch nicht möglich die Auszahlung zu veranlassen.

Die neue Regelung verursacht somit Unsicherheit, Ungerechtigkeit und unnötige Bürokratie. Um die erwähnten Fehlanreize zu vermeiden und den Vorsorgenehmerinnen und Vorsorgenehmern die verdiente Flexibilität zu gewähren, fordern die Kantonalbanken folgende Anpassung der Formulierung von Art. 16 Abs. 1 E-FZV:

Art. 16 Abs. 1 E-FZV

¹ Altersleistungen von Freizügigkeitspolice n und Freizügigkeitskonten dürfen frühestens fünf Jahre vor **und spätestens fünf Jahre nach** Erreichen des Referenzalters ausbezahlt werden. ~~Sie werden bei Erreichen des Referenzalters fällig. Weist die versicherte Person nach, dass sie weiterhin erwerbstätig ist, so kann sie den Leistungsbezug höchstens fünf Jahre über das Erreichen des Referenzalters hinaus aufschieben.~~

Wir bedanken uns für die wohlwollende Prüfung und Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Für allfällige Rückfragen und weitere Erläuterungen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Verband Schweizerischer Kantonalbanken



Hanspeter Hess
Direktor



Michele Vono
Leiter Public Affairs

Verein Vorsorge Schweiz (VVS), Aeschengraben 29, CH-4051 Basel

A-Post
Bundesamt für Sozialversicherungen BSV
Bereich Leistungen AHV/IV/EO
Christelle Bourgeois
Effingerstrasse 20
3003 Bern

Basel, 20.03.2023

Vernehmlassung zu Verordnungsänderungen betreffend die Reform AHV 21

Sehr geehrter Frau Bourgeois

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Verein Vorsorge Schweiz (VVS) bedankt sich bei Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme. Er vertritt die Interessen der Freizügigkeitsstiftungen und der Einrichtungen der Säule 3a und deren Kunden. Zu den VVS-Mitgliedern gehören die wichtigsten und grössten Freizügigkeitsstiftungen und Säule 3a-Stiftungen der Schweiz.

Der VVS lehnt die Anpassung des Art. 16. Abs. 1 der Freizügigkeitsverordnung hinsichtlich Voraussetzung einer Erwerbstätigkeit zur Weiterführung des Freizügigkeitsguthabens ab und fordert, dass Freizügigkeitsguthaben auch ohne Nachweis der Erwerbstätigkeit bis Alter 70 weitergeführt werden dürfen. Nachfolgend finden Sie die Erläuterung unseres Anliegens.

A) Ausgangslage

An seiner Sitzung vom 9. Dezember 2022 hat der Bundesrat das Datum für das Inkrafttreten der Reform AHV 21 auf den 1. Januar 2024 festgelegt. Er hat die Ausführungsbestimmungen in die Vernehmlassung geschickt.

Im Rahmen der Reform AHV 21 soll in der Freizügigkeitsverordnung eine Bestimmung analog zu jener eingeführt werden, die heute für die Säule 3a gilt. Frauen und Männer, die ihren Rentenbezug über das Referenzalter hinaus aufschieben möchten, sollen ihrer Freizügigkeitseinrichtung nachweisen müssen, dass sie weiterhin eine unselbstständige oder selbstständige Erwerbstätigkeit ausüben.

B) Stellungnahme zur Gesetzesänderung

Der VVS lehnt die vorgeschlagene Anpassung des Art. 16. Abs. 1 der Freizügigkeitsverordnung aus folgenden Gründen ab:

Der VVS setzt sich insbesondere für eine hohe Systemeffizienz im Vorsorgesystem im Interesse der Freizügigkeitseinrichtungen und Einrichtungen der Säule 3a sowie deren Kunden ein. Mit der geplanten Anpassung des Art. 16. Abs. 1 der Freizügigkeitsverordnung würden die Freizügigkeitseinrichtungen mit einem erheblichen Mehraufwand konfrontiert werden.

Damit Frauen und Männer ihr Freizügigkeitsguthaben über das Referenzalter hinaus beibehalten können, muss die Freizügigkeitseinrichtung einen Nachweis einholen, der belegt, dass die Person weiterhin eine unselbstständige oder selbstständige Erwerbstätigkeit ausübt. Dies kann in Form eines Lohnausweises, eines Arbeitsvertrags, einer Bestätigung des Arbeitgebers oder bei selbstständiger Erwerbstätigkeit zum Beispiel durch Vorlage eines Geschäftskontos erfolgen. Eine solche Einholung eines Nachweises und die fortlaufende Überprüfung der Weiterführung der Erwerbstätigkeit der versicherten Personen bedeutet für die Freizügigkeitseinrichtungen einen erheblichen Mehraufwand und entsprechende Mehrkosten. Dies zeigt bereits die Erfahrung der Einrichtungen der Säule 3a unter den VVS-Mitgliedern. Insbesondere zum Zeitpunkt des Inkrafttretens akzentuiert sich der administrative Mehraufwand für die Freizügigkeitseinrichtungen, da für sämtliche Versicherte über dem Referenzalter ab Inkrafttreten der Gesetzesänderung der Nachweis der Erwerbstätigkeit von der Freizügigkeitseinrichtungen eingeholt werden bzw. vorhanden sein muss. Die angestrebte Gesetzesänderung führt somit zu einer erheblichen Verschlechterung der Systemeffizienz.

Des Weiteren sieht der VVS in der Umsetzung der Gesetzesänderungen verschiedene offene Fragestellungen.

Ungeklärt ist, was geschieht, wenn der Versicherte keinen Beschäftigungsnachweis erbringt und die Freizügigkeitseinrichtung die Auszahlung des Freizügigkeitsguthabens aufgrund des fehlenden Nachweises der Erwerbstätigkeit nicht durchführen kann. Auch ist unklar, wie die Freizügigkeitseinrichtung verfahren soll, wenn schliesslich der Bezugsantrag mit Angaben der Bankinformationen beispielsweise mit Alter 69 Jahren erfolgt, ohne dass bis dahin nach Erreichen des Referenzalters der Nachweis einer Erwerbstätigkeit erbracht wurde. Die Freizügigkeitseinrichtungen müssen einen erheblichen Aufwand für die Einholung der Nachweise der Erwerbstätigkeit aufwenden, haben jedoch keine Dursetzungsmöglichkeit, falls die Versicherten keinen Nachweis erbringen und keine Bankinformationen für eine Auszahlung vorliegen.

Unklarheit besteht auch darüber, wie mit Fällen umgegangen werden soll, in denen nicht erwerbstätige oder sich auf Arbeitssuche befindende Versicherte bei Erreichen des Referenzalters ihr Freizügigkeitsvermögen beziehen müssen, die nach Erreichen des Referenzalters wieder einer Erwerbstätigkeit nachgehen werden. Die fehlende Möglichkeit des Erhalts der Gelder im Vorsorgekreislaufs oder die fehlende Möglichkeit der Wiedereinbringung würde der Bestrebung zur Schaffung von Anreizen zum Weiterarbeiten über das Referenzalter hinaus zuwiderlaufen.

Die Reform AHV 21 soll mehr Flexibilität ermöglichen. Die Versicherten sollen den Zeitpunkt ihres Renteneintritts zwischen 63 und 70 Jahren frei bestimmen und ihre Erwerbstätigkeit schrittweise reduzieren können. Personen sollen Anreize erhalten, nach dem 65. Lebensjahr weiterzuarbeiten. Der Bezugszwang des Freizügigkeitsguthabens bei Erreichen des Referenzalters, falls kein Nachweis der Erwerbstätigkeit vorgelegt werden kann, bewirkt genau das Gegenteil. Die verschiedenen Erwerbsbiografien werden nicht berücksichtigt. Ab dem 65. Lebensjahr kann es auch bei grosser Arbeitswilligkeit zunehmend schwieriger werden, ununterbrochen erwerbstätig zu bleiben oder es werden andere Arbeitszeitmodelle angestrebt, wie z.B. saisonale, temporäre Arbeitsstellen oder Arbeit auf Abruf, welche es erschweren, einen Nachweis einer Erwerbstätigkeit auf einen bestimmten Stichtag hin zu erbringen. Entsprechend erschwert wird trotz des Willens der Versicherten weiterzuarbeiten, die Gelder im Vorsorgekreislauf zu halten. Die Flexibilität würde durch die Gesetzesänderung zunichte gemacht.

Für den Fall, dass am vorgesehenen Entwurf von Art. 16 Abs. 1 FZV festgehalten werden soll, muss aus Sicht VVS zwingend eine Übergangsfrist vorgesehen werden.

Zunächst müssen Freizügigkeitseinrichtungen Reglemente und Abwicklungsprozesse anpassen. Diese Umsetzungen erfordern einen ausreichenden zeitlichen Vorlauf.

Des Weiteren hat die Anpassung Auswirkungen auf den Anlagehorizont der Vorsorgenehmer. Diejenigen, welche Ihr Freizügigkeitsguthaben in Wertschriftenlösungen investiert haben, würden mit Inkrafttreten der Gesetzesänderung und dem dadurch verbundenen Eingriff auf den Bezugszeitpunkt eine unmittelbare Verkürzung ihres Anlagehorizonts erfahren. Der kurzfristig erzwungene Bezugszeitpunkt kann zu Renditeeinbussen bei den Versicherten führen, falls eine Veräusserung der Wertschriften zu Unzeiten erfolgen muss.

C) Eventualvorschlag

Aus der jährlich durchgeführten Erhebung zu Vorsorgekennzahlen des VVS geht hervor, dass Vorsorgenehmer bei Freizügigkeitsstiftungen im Alter über 66 Jahren lediglich 11 % des gesamten Kundenbestandes ausmachen. Das heisst im Umkehrschluss, dass rund 89% der Versicherten ihr Freizügigkeitsvermögen bis zum Erreichen des 65. Lebensjahres beziehen.

In der Säule 3a, bei der ab dem ordentlichen Rentenalter bereits heute ein Nachweis der Erwerbstätigkeit für eine Weiterführung erforderlich ist, führen rund 5% der Vorsorgenehmer ihre Säule 3a Guthaben über das Alter von 65 Jahren hinaus weiter. Die Erfahrung zeigt, dass mehr als 95% der Vorsorgenehmer ihre Guthaben bis zum Erreichen des Referenzalters beziehen und die administrative Hürde keinen Einfluss hat. Im Gegenteil: Sie schafft viel administrativen Aufwand auf beiden Seiten, ohne einen sichtbaren Mehrwert zu schaffen.

Um eine Verbesserung der Systemeffizienz zu erzielen, die mangelnde Umsetzbarkeit der geplanten Anpassung des Art. 16. Abs. 1 der Freizügigkeitsverordnung gar nicht erst entstehen zu lassen, mehr Flexibilität in der Altersvorsorge zu schaffen und eine Vereinheitlichung des Vorsorgesystems zu erlangen, schlägt der VVS vor, eine einheitliche Regelung für Freizügigkeitseinrichtungen und Einrichtungen der Säule 3a umzusetzen. Vorsorgegelder der Säule 3a sollen analog der heutigen Regelung für die Freizügigkeitsguthaben, ohne den formalen Nachweis der Erwerbstätigkeit bis Alter 70 weitergeführt werden können.

D) Schlussfolgerung

Der VVS lehnt die Anpassung des Abs. 16 Art. 1 FZV aus den genannten Gründen ab und fordert, dass Altersleistungen von Freizügigkeitspoliceen und Freizügigkeitskonten weiterhin bis fünf Jahre nach Erreichen des Referenzalters ohne Nachweis der Erwerbstätigkeit möglich bleiben.

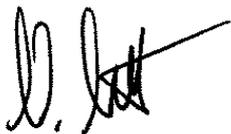
Art. 16 Abs. 1 FZV

¹ Altersleistungen von Freizügigkeitspoliceen und Freizügigkeitskonten dürfen frühestens fünf Jahre vor und spätestens fünf Jahre nach Erreichen des Referenzalters ausbezahlt werden. Sie werden bei Erreichen des Referenzalters fällig. ~~Weist die versicherte Person nach, dass sie weiterhin erwerbstätig ist, so kann sie den Leistungsbezug höchstens fünf Jahre über das Erreichen des Referenzalters hinaus aufschieben.~~

Wir bedanken uns für die wohlwollende Prüfung und Berücksichtigung der erwähnten Stellungnahme und insbesondere des oben erwähnten Anliegens.

Mit freundlichen Grüssen

Verein Vorsorge Schweiz (VVS)



Nils Aggett, Präsident



Siro Imber, Geschäftsführer